

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamten-gesetz 2002, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968 und das Gesetz vom 24. März 1976 über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane geändert werden (2. Landes-Pensionsreformgesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../....., wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 4 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 4a Sonderbestimmungen für Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ab dem 2. Jänner 2008 beginnt“

1.2. Nach der den § 10 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 10a Nachträgliche Anrechnung von Zeiten“

1.3. Die den § 14 betreffende Zeile lautet:

„§ 14 Zurechnung von Zeiten“

1.4. Die den § 16 betreffende Zeile entfällt.

1.5. Die die §§ 18 bis 20 betreffenden Zeilen lauten:

„§ 18 Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

- § 19 Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges
- § 20 Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges“

1.6. Die die §§ 21 und 30 betreffenden Zeilen entfallen.

1.7. Die den § 48 betreffende Zeile lautet:

„§ 48 Sterbekostenbeitrag“

1.8. Die Überschrift des 5. Abschnitts und die die §§ 49 bis 52 betreffenden Zeilen entfallen.

1.9. Die den § 62 betreffende Zeile entfällt.

1.10. Der Ausdruck „§ 76“ wird durch den Ausdruck „§§ 76 ff“ ersetzt.

2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1:

2.1.1. In der Z 1 lautet der zweite Satz: „Sonderzahlungen und anspruchsbegründende Nebengebühren bleiben dabei außer Betracht.“

2.1.2. In der Z 1 wird angefügt: „Bei freiwillig geleisteten höheren Pensionsbeiträgen (§ 80 Abs 3a und 7a L-BG) ist die Bemessungsgrundlage des tatsächlich geleisteten Pensionsbeitrags heranzuziehen.“

2.1.3. Die Z 2 lautet:

„2. Beitragsgrundlagen aus den dem Jahr der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß Abs 2a bzw 2b zu vervielfachen. Dabei sind die Aufwertungsfaktoren heranzuziehen, die an dem dem Ausscheiden aus dem Dienststand folgenden Monatsersten gelten.“

2.1.4. In der Z 3 werden in der Tabelle folgende Zeilen angefügt:

”	1. Jänner 2022	216
	1. Jänner 2023	228
	1. Jänner 2024	240
“		

2.1.5. Die Z 4 bis 6 lauten:

- „4. Zeiten der Kindererziehung gemäß § 32a Abs 3 und 7 verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 pro Kind, wobei sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung abweichend von § 32a Abs 3 zweiter Satz für jedes Kind gesondert zählen. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.
5. Zeiten einer gänzlichen Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizfreistellung (§ 15h L-BG) verringern die zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um die Anzahl der vollen Monate der Dienstfreistellung. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.
6. Liegen weniger als die nach Z 3 bis 5 jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller vorhandenen Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.“

2.2. Im Abs 2 lautet die Z 2:

„2. für jeden weiteren Tag der verhältnismäßige Teil des Betrages gemäß Z 1.“

2.3. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Die Aufwertungsfaktoren des Jahres 2005 für die Beitragsgrundlagen aus den Kalenderjahren 1994 bis 2001 betragen:

für das Jahr	Aufwertungsfaktor
1994	1,126
1995	1,095
1996	1,069
1997	1,069
1998	1,055
1999	1,040
2000	1,034
2001	1,026

Für das Jahr 2006 und die folgenden Kalenderjahre errechnen sich die Aufwertungsfaktoren durch Vervielfachung der zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem Anpassungsfaktor des Vorjahres (§ 37 Abs 2). Sie sind auf drei Dezimalstellen zu runden. Die geänderten Aufwertungsfaktoren sind durch Verordnung der Landesregierung festzustellen.

(2b) Die Aufwertungsfaktoren des Jahres 2005 für die Beitragsgrundlagen aus den Kalenderjahren 2002 und 2003 betragen:

für das Jahr	Aufwertungsfaktor
2002	1,039
2003	1,018

Für das Jahr 2006 und die folgenden Kalenderjahre errechnen sich die Aufwertungsfaktoren durch Vervielfachung der zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem auf drei Dezimalstellen gerundeten Faktor, um den sich das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, in der Zeit vom 1. Oktober des letzten Erhöhungszeitraumes bis zum 30. September des dem Anpassungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres erhöht hat (Erhöhungsfaktor). Die Aufwertungsfaktoren sind auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Reihe der Aufwertungsfaktoren ist der so errechnete und gerundete Wert als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des dem Anpassungsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres anzufügen. Die geänderten Aufwertungsfaktoren sind durch Verordnung der Landesregierung festzustellen.

(2c) Wird der Gehaltsansatz der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, im Erhöhungszeitraum (Abs 2b) nicht um ein bestimmtes Prozentausmaß, sondern um einen absoluten Betrag erhöht, ist als Erhöhungsfaktor die durchschnittliche Erhöhung der Verbraucherpreise nach dem Verbraucherpreisindex 2000 oder nach einem an seine Stelle tretenden Index in dem dem Anpassungsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen. Der Erhöhungsfaktor ist durch Verordnung der Landesregierung festzustellen. Er hat in jedem Fall mindestens 1,000 zu betragen und ist der Reihe der Aufwertungsfaktoren gemäß Abs 2b als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des dem Anpassungsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres anzufügen.“

3. Nach § 4 wird eingefügt:

**„Sonderbestimmungen für Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis  
ab dem 2. Jänner 2008 beginnt**

§ 4a

Bei Beamten, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ab dem 2. Jänner 2008 beginnt, gilt für die Berechnung der Ruhegenussberechnungsgrundlage § 4 mit folgenden Abweichungen:

1. Ergänzend zu Abs 1 Z 1 gilt, dass auch jeder nach dem 31. Dezember 1989 liegende Kalendermonat der gemäß § 7 Abs 2 Z 1, 3 und 9 angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten, für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG geleistet worden ist, als Beitragsmonat gilt. Für jeden Beitragsmonat ist die Bemessungsgrundlage für den Beitrag in der Pensions-

versicherung (Beitragsgrundlage) nach den §§ 44 bis 47 ASVG zu ermitteln. Kann für ein Kalenderjahr nur die Summe der Beitragsgrundlagen und die Summe der Beitragsmonate festgestellt werden, ist Beitragsgrundlage jedes Beitragsmonats dieses Kalenderjahres die durchschnittliche Beitragsgrundlage der Beitragsmonate dieses Kalenderjahres. Ausgenommen sind Beitragsmonate gemäß § 238 Abs 3 Z 2 zweiter Halbsatz, wenn dies für den Beamten günstiger ist, Z 3 und 5 ASVG sowie Zeiten einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes im Sinn der §§ 14a und 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.

2. Ergänzend zu Abs 1 Z 1 gilt weiters, dass für jeden nach dem 31. Dezember 1989 liegenden Kalendermonat der gemäß § 7 Abs 2 Z 1 angerechneten Ruhegenussvordienstzeit, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden ist und für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs 2 ASVG geleistet worden ist (Beitragsmonat), ausgenommen Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizfreistellung gemäß einer § 15h L-BG vergleichbaren gesetzlichen Bestimmung, die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach den für das frühere Dienstverhältnis geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln ist. Bei dieser Ermittlung haben die gemäß § 68 für die Bemessung der Nebengebührensulage heranzuziehenden Entgeltteile sowie die Sonderzahlungen außer Betracht zu bleiben. Kann für ein Kalenderjahr nur die Summe der Beitragsgrundlagen und die Summe der Beitragsmonate festgestellt werden, ist Beitragsgrundlage jedes Beitragsmonats dieses Kalenderjahres die durchschnittliche Beitragsgrundlage der Beitragsmonate dieses Kalenderjahres.

3. Ergänzend zu der im Abs 2a enthaltenen Tabelle betragen die Aufwertungsfaktoren des Jahres 2005 für die Beitragsgrundlagen aus den Kalenderjahren 1990 bis 1993:

für das Jahr	Aufwertungsfaktor
1990	1,307
1991	1,249
1992	1,200
1993	1,153

4. Abweichend von § 4 Abs 1 Z 3 lautet die Tabelle nach der den 1. Jänner 2021 betreffenden Zeile:

1. Juli 2021	216
1. Jänner 2022	228
1. Juli 2022	240
1. Jänner 2023	252
1. Juli 2023	264
1. Jänner 2024	276
1. Juli 2024	288

1. Jänner 2025	300
1. Juli 2025	318
1. Jänner 2026	336
1. Juli 2026	354
1. Jänner 2027	372
1. Juli 2027	390
1. Jänner 2028	408
1. Juli 2028	426
1. Jänner 2029	444
1. Juli 2029	462
1. Jänner 2030	480

“

4. Im § 5 lauten die Abs 2 bis 6:

„(2) Wenn sich aus den folgenden Bestimmungen nicht Anderes ergibt, ist für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Beamte das Regelpensionsalter vollendet (§ 3d Abs 1 und § 4 Abs 1a L-BG), die Ruhegenussbemessungsgrundlage zu kürzen. Das Ausmaß der Kürzung beträgt:

bei einer Ruhestandsversetzung im Jahr	Prozentpunkte je Monat
2005	0,24
2006	0,23
2007	0,22
2008	0,21
ab 2009	0,20

Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 4b L-BG beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs 2 0,14 Prozentpunkte pro Monat, wenn der Beamte 180 Schwerarbeitsmonate aufweist. Dieser Wert verringert sich für jeweils weitere zwölf Monate Schwerarbeit um 0,0033 Prozentpunkte, darf jedoch 0,0566 Prozentpunkte nicht unterschreiten. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Komastellen zu runden.

(4) Eine Kürzung nach Abs 2 findet nicht statt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Der Beamte ist im Dienststand gestorben.

2. Die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit ist auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und dem Beamten gebührt aus diesem Grund eine Verrentenrente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung.
3. Die Ruhestandsversetzung ist auf Grund langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeiten gemäß § 4a L-BG erfolgt.
4. Der Ruhebezug beträgt einschließlich einer allfälligen Nebengebühreuzulage bei nicht gekürzter Ruhegenussbemessungsgrundlage weniger als das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.
5. Der Ruhebezug beträgt einschließlich einer allfälligen Nebengebühreuzulage bei gekürzter Ruhegenussbemessungsgrundlage weniger als das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. In diesem Fall ist die Kürzung nur so weit vorzunehmen, dass der Ruhebezug die Höhe dieses Betrages erreicht.

(5) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf, außer im Fall des Abs 6, folgende Prozentsätze der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten

bei einer Ruhestandsversetzung im Jahr	Prozentsätze der Ruhegenussberechnungsgrundlage
2006	62,75
2007	63,5
2008	64,25
ab 2009	65

(6) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 4 Abs 5 L-BG sind die Abs 4 Z 4 und 5 und Abs 5 nicht anzuwenden und beträgt abweichend von Abs 2 das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage 0,3333 Prozentpunkte für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Beamte das Regelpensionsalter (§ 3d Abs 1 und § 4 Abs 1a L-BG) vollendet.“

5. § 6 Abs 3 lautet:

„(3) Als ruhegenussfähige Landesdienstzeit gelten auch:

1. im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaube oder Karenzen nach dem MSchG oder nach dem VKG;
2. im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaube, für die gemäß § 80 Abs 7a L-BG ein Pensionsbeitrag entrichtet worden ist.“

6. Im § 7 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Die Z 4 lautet:

„4. die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986;“

6.2. In den Z 6 und 7 wird jeweils die Wortfolge „an einer Hochschule“ durch die Wortfolge „an einer Universität oder Hochschule“ ersetzt.

7. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 2 lautet die Z 1:

„1. soweit als Ruhegenussvordienstzeit die Zeit des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder die Zeit einer Karenz nach dem MSchG oder VKG (bzw dem EKUG) angerechnet worden ist;“

7.2. Abs 3 lautet:

„(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat.“

8. Nach § 10 wird eingefügt:

### **„Nachträgliche Anrechnung von Zeiten**

#### **§ 10a**

Auf Antrag des Beamten sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 8 Abs 3 oder einer gleichartigen Vorgängerbestimmung von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Für die Anrechnung dieser Zeiten ist ein besonderer Pensionsbeitrag unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 10 Abs 3 bis 8 zu entrichten, wobei § 10 Abs 3 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der Ermittlung des Monatsbezugs die im Zeitpunkt der Antragstellung geltende Bezugshöhe für jene Dienstklasse und Gehaltsstufe zu Grunde zu legen ist, der der Beamte im ersten vollen Monat seiner Dienstleistung angehört hat.“

9. Im § 11 Abs 2 lautet der zweite Satz: „Die Bemessungsgrundlage bildet der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung nach der Wiederaufnahme in den Dienststand gebührt hat.“



10. § 12 Abs 2 lautet:

„(2) Der Ruhegenuss erhöht sich:

1. bei Beamten, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bis einschließlich 1. Jänner 2008 begonnen hat oder beginnt:
  - a) für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr um 2% und
  - b) für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat um 0,1667 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Dezimalstellen zu runden;
2. bei Beamten, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ab dem 2. Jänner 2008 beginnt:
  - a) für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr um 1,667 % und
  - b) für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat um 0,1389 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage.

Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.“

11. § 14 lautet:

### **„Zurechnung von Zeiten**

#### § 14

(1) Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten, der die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht erreicht hat, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages, zu dem der Beamte das Regelpensionsalter (§ 3d Abs 1 oder § 4 Abs 1a L-BG) vollendet hätte, höchstens jedoch zehn Jahre, zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen.

(2) Dem Beamten, der mit Ablauf des Monats, in dem er den 780. Lebensmonat vollendet, in den Ruhestand tritt und zu diesem Zeitpunkt noch keinen Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage hat, sind aus Anlass der Ruhestandsversetzung Kindererziehungszeiten im Sinn des § 32a zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit hinzuzurechnen, höchstens jedoch fünf Jahre.

(3) Beträgt die Zurechnung gemäß Abs 1 weniger als zehn Jahre und hat der Beamte trotz dieser Zurechnung noch keinen Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage, sind dem Beamten zusätzlich Kindererziehungszeiten im Sinn des § 32a zu

seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit hinzuzurechnen. Die Zurechnung gemäß Abs 1 und die Zurechnung von Kindererziehungszeiten dürfen zusammen zehn Jahre nicht übersteigen.

(4) Durch die Zurechnung gemäß Abs 1 bis 3 darf der Ruhegenuss die Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht überschreiten.“

12. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Die Z 4 entfällt. Die Z 5 und 6 erhalten die Bezeichnungen „4.“ bzw „5.“.

12.2. Die Z 5 (neu) lautet:

„5. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn

- a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt;
- b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
- c) die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erfolgt ist.“

13. § 16 entfällt.

14. Die §§ 18 bis 20 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### **„Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses**

#### **§ 18**

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten gebührte oder im Fall seines Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein ganzliches oder teilweises Ruhen des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten errechnet. Bei einem Anteil von 100% beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben mit 60 und nach unten mit Null begrenzt.

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten ist jeweils das Einkommen nach Abs 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten.

(4) Als Einkommen nach Abs 3 gelten:

1. Erwerbseinkommen nach § 1 Z 4 des Teilpensionsgesetzes;
2. wiederkehrende Geldleistungen
  - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung (mit Ausnahme eines Kinderzuschusses und eines besonderen Steigerungsbetrages zur Höherversicherung) und aus der Arbeitslosenversicherung sowie nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung,
  - b) auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge;
3. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund
  - a) dieses Gesetzes (mit Ausnahme der Kinderzulage) oder gleichartiger Gesetze des Bundes oder anderer Länder,
  - b) des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes,
  - c) des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes,
  - d) des Bezügegesetzes, des Bundesbezügegesetzes sowie diesen vergleichbarer landesgesetzlicher Vorschriften,
  - e) des Verfassungsgerichtshofgesetzes,
  - f) des Bundestheaterpensionsgesetzes,
  - g) des Bundesbahn-Pensionsgesetzes,
  - h) von Dienst-(Pensions-)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
    - aa) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und
    - bb) Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die dazu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind,
  - i) sonstiger gemäß § 5 Abs 1 Z 3 ASVG pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse,
  - j) vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft;
4. außerordentliche Versorgungsbezüge und
5. Pensionen und gleichartige Leistungen auf Grund ausländischer Versicherungs- und Versorgungssysteme (mit Ausnahme einer Kinderzulage oder einer vergleichbaren Leistung), soweit es sich nicht um Hinterbliebenenleistungen nach dem verstorbenen Beamten handelt.

(5) Solange das Einkommen eines Kalenderjahres nicht feststeht, ist vorläufig das letzte feststehende Einkommen heranzuziehen.

## **Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges**

### **§ 19**

(1) Erreicht die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 18 Abs 4) des überlebenden Ehegatten nicht den Betrag von 76,74 % des Gehalts eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Versorgungsbezug soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges darf jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Versorgungsbezuges nach Abs 1 ist erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges vorzunehmen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(3) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

## **Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges**

### **§ 20**

(1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 18 Abs 4) des überlebenden Ehegatten einen Betrag von 365 % des Gehalts eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Versorgungsbezug so weit zu vermindern, dass dieser Betrag nicht überschritten wird. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges ist nach unten mit Null begrenzt.

(2) Die Verminderung des Versorgungsbezuges nach Abs 1 erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Ändert sich die Höhe des Einkommens nach § 18 Abs 4, ist diese Änderung bereits in dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

(3) Wären nach den Abs 1 und 2 zwei oder mehrere Versorgungsbezüge oder solchen Bezügen entsprechende Leistungen zu vermindern, ist mit der Verminderung immer beim betraglich geringsten Versorgungsbezug bzw der entsprechenden Leistung zu beginnen.“

15. § 21 entfällt.

16. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Abs 1 lautet:

„(1) Jeder Bezieher eines nach § 19 erhöhten oder nach § 20 verminderten Versorgungsbezuges hat sein Einkommen jährlich einmal der Landesregierung zu melden.“

16.2. Im Abs 2 wird das Zitat „§ 19 Abs 2“ durch das Zitat „§ 18 Abs 2“ ersetzt.

17. Im § 23 Abs 1 wird das Zitat „§ 19 oder § 20“ durch das Zitat „§ 18 oder § 19“ und das Zitat „§ 21“ durch das Zitat „§ 20“ ersetzt.

18. Im § 25 Abs 12 wird im letzten Satz die Wortfolge „während der Schul(Hochschul)ferien“ durch die Wortfolge „während der Schul-, Hochschul- oder Universitätsferien“ ersetzt.

19. Im § 29 Abs 1 entfällt die Z 2 und erhält die Z 3 die Bezeichnung „2.“.

20. § 30 entfällt.

21. Im § 32a werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1. Abs 4 lautet:

„(4) Das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages ergibt sich für jeweils zwölf Monate der Kindererziehung aus folgenden Prozentsätzen des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

bei einer Ruhestandsversetzung im Jahr	Prozentsatz aus V/2
2006	0,69
2007	0,72
2008	0,75
2009	0,78
2010	0,81
2011	0,84
2012	0,87
2013	0,90
2014	0,93
2015	0,96
2016	0,99

bei einer Ruhestandsversetzung im Jahr	Prozentsatz aus V/2
2017	1,02
2018	1,05
2019	1,08
2020	1,11
2021	1,14
2022	1,16
2023	1,18
2024	1,20
2025	1,22
2026	1,24
2027	1,26
2028	1,28
2029	1,30
2030	1,32

Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten der Kindererziehung, gebührt für jeden vollen Restmonat ein Zwölftel dieses Betrages. Der Kinderzurechnungsbetrag darf insgesamt das 16-Fache des für zwölf Monate gebührenden Betrages nicht übersteigen.“

21.2. Abs 5 lautet:

„(5) Für folgende Zeiten gebührt kein Kinderzurechnungsbetrag:

1. gemäß § 6 Abs 3 als ruhegenussfähige Landesdienstzeit geltende Karenzurlaube;
2. Kindererziehungszeiten, die gemäß § 14 Abs 2 oder 3 der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zugerechnet worden sind.“

21.3. Im Abs 7 wird das Zitat „§ 227a Abs 5 bis 7 ASVG“ durch das Zitat „§ 227a Abs 5 und 6 ASVG“ ersetzt.

21.4. Im Abs 8 wird das Zitat „§ 19 Abs 2“ durch das Zitat „§ 18 Abs 2“ ersetzt.

22. § 33 Abs 5 lautet:

„(5) Die Mindestsätze werden in folgenden Prozentsätzen des Gehaltsansatzes eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 festgelegt:

1. Mindestsätze für Beamte, die nicht unter Z 2 fallen 33,34 %
2. Mindestsätze für
  - a) verheiratete Beamte
  - b) Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig

erklärt worden ist und die verpflichtet sind, für den Unterhalt des früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen	51,81 %
3. Erhöhungsbetrag für jedes Kind, für das dem Beamten eine Kinderzulage gebührt	3,55 %
4. Mindestsatz für den überlebenden Ehegatten	33,34 %
5. Erhöhungsbetrag für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Kinderzulage gebührt	3,55 %
6. Mindestsatz für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	12,45%
7. Mindestsatz für eine Halbwaise ab der Vollendung des 24. Lebensjahres	22,13 %
8. Mindestsatz für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	18,70%
9. Mindestsatz für eine Vollwaise ab der Vollendung des 24. Lebensjahres	33,34 %
10. Mindestsatz für einen früheren Ehegatten	33,34 %“

23. § 37 lautet:

### **„Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge**

#### **§ 37**

(1) Die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage, jedoch einschließlich der Nebengebührentzulagen sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor nach Abs 2 zu vervielfachen, wenn

1. auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

Die erstmalige Anpassung eines Ruhebezuges ist mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen.

(2) Der Anpassungsfaktor ist von der Landesregierung durch Verordnung so festzulegen, dass die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Erhöhung der Verbraucherpreise entspricht. Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist dabei auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, zu ermitteln, wobei der Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Dazu ist das arithmetische Mittel der für den Berechnungszeitraum von der Statistik Austria veröffentlichten Jahresinflationsraten zu bilden.

(3) Abweichend von den Abs 1 und 2 sind bei Beamten, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 2. Jänner 2008 begonnen hat oder beginnt, oder bei Versorgungsbezügen von

Angehörigen oder Hinterbliebenen solcher Beamter die ersten drei Erhöhungen nach folgenden Bestimmungen vorzunehmen:

1. Nur jene Ruhe- und Versorgungsbezüge, die 91,25 % des Gehalts eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, nicht überschreiten, sind mit dem Anpassungsfaktor (Abs 2) zu vervielfachen.
2. Alle übrigen Ruhe- und Versorgungsbezüge sind mit einem Fixbetrag zu erhöhen, der der Erhöhung eines Betrages von 91,25 % des Gehalts eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, mit dem Anpassungsfaktor entspricht.“

24. § 40 lautet:

### **„Auszahlung von Geldleistungen**

#### § 40

(1) Geldleistungen nach diesem Gesetz sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter nach den für den Zahlungsverkehr des Landes geltenden Vorschriften im Inland zuzustellen. Sie können auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters auch auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut in einem EWR-Vertragsstaat überwiesen werden.

(2) Die Bezieher von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz, die nach dem 31. Dezember 2005 neu anfallen, sind verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, dass diese Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können.

(3) Die Gebühren für die Zustellung oder Überweisung der Geldleistungen im Inland und der Standardüberweisungen in EWR-Vertragsstaaten trägt das Land, diejenigen für die sonstigen Überweisung auf ein Girokonto der Empfänger.

(4) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, verfügungsberechtigt ist. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, jene wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind. Im Fall der Überweisung auf ein Konto eines inländischen Kreditinstitutes hat die Ersatzpflicht zumindest die im Folgemonat des Todes überwiesenen Geldleistungen zu umfassen.

(5) Sind für das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, weitere Personen zeichnungsberechtigt, ist die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen auf dieses



Konto nur zulässig, wenn sich sämtliche weiteren zeichnungsberechtigten Personen schriftlich verpflichten, dem Land die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.

(6) Die Überweisung auf ein Konto eines ausländischen Kreditinstitutes ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto allein Verfügungsberechtigt ist.“

25. § 43 Abs 3 lautet:

„(3) Der Empfänger eines gemäß § 19 erhöhten oder nach § 20 verminderten Versorgungsbezuges hat sein Einkommen einmal jährlich der Landesregierung zu melden.“

26. Im § 47 werden folgende Änderungen vorgenommen:

26. 1. Im Abs 1 lautet die Tabelle:

bei erstmaligem Gebühren des Ruhe- oder Versorgungsgenusses	Beitragshöhe in % der Bemessungsgrundlage
bis zum 31. Dezember 1998	2,1
ab dem 1. Jänner 1999	2,3
ab dem 1. Jänner 2005	2,16
ab dem 1. Jänner 2006	2,03
ab dem 1. Jänner 2007	1,89
ab dem 1. Jänner 2008	1,76
ab dem 1. Jänner 2009	1,62
ab dem 1. Jänner 2010	1,49
ab dem 1. Jänner 2011	1,35
ab dem 1. Jänner 2012	1,22
ab dem 1. Jänner 2013	1,08
ab dem 1. Jänner 2014	0,95
ab dem 1. Jänner 2015	0,81
ab dem 1. Jänner 2016	0,68
ab dem 1. Jänner 2017	0,54
ab dem 1. Jänner 2018	0,41
ab dem 1. Jänner 2019	0,27
ab dem 1. Jänner 2020	0,14
ab dem 1. Jänner 2021	kein Beitrag

26.2. Abs 2 lautet:

„(2) Zusätzlich zum Beitrag nach Abs 1 ist bei Beamten, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 2. Jänner 2008 begonnen hat oder beginnt, ein Beitrag von 1 % vom Ruhe- und Versorgungsgenuss sowie von einer allfälligen Nebengebühreuzulage, einem allfälligen Kinderzurechnungsbetrag und den Sonderzahlungen einzubehalten.“

27. § 48 lautet:

### **„Sterbekostenbeitrag**

#### § 48

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten des Dienst- oder Ruhestandes einen Sterbekostenbeitrag gewähren, wenn

1. die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass des Beamten keine volle Deckung finden oder
2. Hinterbliebene auf Grund des Todes des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind.

Mehreren Hinterbliebenen gebührt der Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.

(2) Der Sterbekostenbeitrag darf 150 % des Gehalts eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 nicht übersteigen.“

28. Der 5. Abschnitt mit den §§ 49 bis 52 entfällt samt Überschrift.

29. Im § 61 Abs 3 werden im ersten Satz die Worte „drei Dezimalstellen“ durch die Worte „zwei Dezimalstellen“ ersetzt und wird angefügt: „Die Summen der bis zum 31. Dezember 2004 festgehaltenen Nebengebührenwerte sind kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.“

30. § 62 entfällt.

31. § 72 lautet:

### **„Teilpensionsgesetz**

#### § 72

Das Teilpensionsgesetz findet auf Landesbeamte sinngemäß mit folgenden Abweichungen Anwendung:

1. Abweichend von § 1 Z 1 bedeutet der Begriff „Pension“ jede wiederkehrende Leistung, die Beamte auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Land erhalten, ausgenommen die Kinderzulage.

2. Anstelle von § 2 Abs 2 Z 3 und § 5 gelten folgende Bestimmungen:

Vom Gesamteinkommen ruhen die in der rechten Tabellenspalte angegebenen Prozentsätze der folgenden Beträge:

a) bei Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 4c L-BG):

Beträge des Gesamteinkommens, bemessen in Prozentsätzen des Gehalts eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2	davon ruhender Teil
bis 45,68 %	0 %
von 45,69 % bis 68,52 %	30 %
von 68,53 % bis 91,36 %	40 %
darüber hinausgehende Beträge	50 %

b) bei sonstigen Versetzungen in den Ruhestand:

Beträge des Gesamteinkommens, bemessen in Prozentsätzen des Gehalts eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2	davon ruhender Teil
bis 68,52 %	0 %
von 68,53 % bis 91,36 %	30 %
von 91,37 % bis 114,2 %	40 %
darüber hinausgehende Beträge	50 %

3. Abweichend von dem im § 3 Abs 3 genannten Betrag gilt ein Betrag im jeweiligen Ausmaß von 41,89 % des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 eines aktiven Beamten.

4. Abweichend von § 7 beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze im Teilpensionsgesetz auf jene Fassung, die sich aus § 74 ergibt.

5. Abweichend von § 8 obliegt die Vollziehung der Landesregierung.“

32. Im § 74 werden folgende Änderungen vorgenommen:

32.1. Die Z 2 lautet:

„2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 71/2005;“

32.2. Nach der Z 4 wird eingefügt:

„4a. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl Nr 459/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 103/2005;“

32.3. Die Z 27 lautet:

„27. Teilpensionsgesetz, BGBl I Nr 138/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 80/2005;“

32.3. Die Z 32 und 33 lauten:

„32. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 58/2005;

33. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 579, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 106/2005;“

33. Nach § 76 wird angefügt:

### „§ 77

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten in Kraft:

1. die §§ 4 Abs 2 und 61 Abs 3 mit 1. Jänner 2005;
2. § 4 Abs 1, 2a bis 2c, § 4a, § 5 Abs 2 bis 6, § 6 Abs 3, § 7 Abs 2, § 10 Abs 2 und 3, § 10a, § 11 Abs 2, § 12 Abs 2, § 14, § 15, die Aufhebung des § 16, die §§ 18 bis 20, die Aufhebung des § 21, § 22 Abs 1 und 2, § 23 Abs 1, § 25 Abs 12, § 29 Abs 1, die Aufhebung des § 30, § 32a Abs 4, 5, 7 und 8, § 33 Abs 5, § 37, § 40, § 43 Abs 3, § 47 Abs 1 und 2, § 48, die Aufhebung der §§ 49 bis 52 und § 62, § 72 und § 74 mit 1. Jänner 2006;
3. § 5 Abs 3 mit 1. Jänner 2007.

(2) In den Jahren 2006, 2007 und 2008 sind alle Ruhe- und Versorgungsbezüge abweichend von § 37 Abs 1 und 2 nach den Bestimmungen des § 37 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... zu erhöhen.“

## **Artikel II**

Das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../..... wird geändert wie folgt:

1. § 3d Abs 1 lautet:

„(1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er den 780. Lebensmonat vollendet (Regelpensionsalter), in den Ruhestand.“

2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Überschrift lautet: „**Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder auf Antrag**“

2.2. Die Abs 1 und 1a lauten:

„(1) Beamte können durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand bewirken, wenn

1. sie in den im Abs 1a angegebenen Zeiträumen geboren sind;
2. sie gemäß § 4a eine lange beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit aufweisen oder
3. sie die gemäß § 4b erforderliche Anzahl von Schwerarbeitszeiten aufweisen.

(1a) Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, können ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des jeweils in der rechten Tabellenspalte angegebenen Lebensmonats bewirken:

bis einschließlich 1. Juli 1944	738
2. Juli 1944 bis 1. Jänner 1945	739
2. Jänner 1945 bis 1. Juli 1945	740
2. Juli 1945 bis 1. Jänner 1946	741
2. Jänner 1946 bis 1. Juli 1946	742
2. Juli 1946 bis 1. Jänner 1947	743
2. Jänner 1947 bis 1. Juli 1947	744
2. Juli 1947 bis 1. Jänner 1948	745
2. Jänner 1948 bis 1. Juli 1948	746
2. Juli 1948 bis 1. Jänner 1949	747
2. Jänner 1949 bis 1. Juli 1949	748
2. Juli 1949 bis 1. Jänner 1950	749
2. Jänner 1950 bis 1. Juli 1950	750
2. Juli 1950 bis 1. Jänner 1951	751
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	752
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	753
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	754
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	755
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	756
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	757
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	758
2. Oktober 1952 bis 1. Jänner 1953	759
2. Jänner 1953 bis 1. April 1953	760

2. April 1953 bis 1. Juli 1953	761
2. Juli 1953 bis 1. Oktober 1953	762
2. Oktober 1953 bis 1. Jänner 1954	763
2. Jänner 1954 bis 1. April 1954	764
2. April 1954 bis 1. Juli 1954	765
2. Juli 1954 bis 1. Oktober 1954	766
2. Oktober 1954 bis 1. Jänner 1955	767
2. Jänner 1955 bis 1. April 1955	768
2. April 1955 bis 1. Juli 1955	769
2. Juli 1955 bis 1. Oktober 1955	770
2. Oktober 1955 bis 1. Jänner 1956	771
2. Jänner 1956 bis 1. April 1956	772
2. April 1956 bis 1. Juli 1956	773
2. Juli 1956 bis 1. Oktober 1956	774
2. Oktober 1956 bis 1. Jänner 1957	775
2. Jänner 1957 bis 1. April 1957	776
2. April 1957 bis 1. Juli 1957	777
2. Juli 1957 bis 1. Oktober 1957	778
2. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1957	779

Für die von dieser Bestimmung erfassten Beamten gilt der jeweils angegebene Lebensmonat als Regelpensionsalter.“

2.3. Abs 5 lautet:

„(5) Ein Beamter ist auf schriftlichen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn gegen die Versetzung in den Ruhestand kein wichtiger dienstlicher Grund spricht und er in dem Monat, nach dessen Ablauf die Versetzung in den Ruhestand erfolgen soll, mindestens folgenden Lebensmonat vollendet hat:

1. bei einem Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bis einschließlich 1. Jänner 2008
  - a) den 720. Lebensmonat;
  - b) bei einem Beamten, der die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung gemäß Abs 1 Z 1 bewirken kann, jenen Lebensmonat, der 60 Monate vor dem für ihn gemäß der im Abs 1a enthaltenen Tabelle maßgeblichen Regelpensionsalter liegt, oder
  - c) bei einem Beamten, der die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung gemäß § 4a Abs 2 bewirken kann, jenen Lebensmonat, der 60 Monate vor dem für ihn entsprechend der mittleren Tabellenspalte geltenden Lebensmonat liegt;
2. bei einem Beginn des öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses ab dem 2. Jänner 2008 den 744. Lebensmonat.

Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor der Versetzung in den Ruhestand abzugeben. Die Abs 3 und 4 gelten sinngemäß.“

2.4. Abs 6 entfällt.

3. Die §§ 4a bis 4e erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 4c“ bis „§ 4g“ und nach § 4 wird eingefügt:

**„Sonderbestimmungen für Beamte mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit**

§ 4a

(1) Beamte mit einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 540 Monaten können die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie den 720. Lebensmonat vollenden.

(2) Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, können bei Vollendung des in der zweiten Tabellenspalte angegebenen Lebensmonats die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken, wenn sie die jeweils erforderliche beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit aufweisen:

Geburtsdatum	Lebensmonat, ab dessen Vollendung die Ruhestandsversetzung bewirkt werden kann	Erforderliche beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit in Monaten
bis einschließlich 31. Dezember 1951	720	480
1. Jänner 1952 bis 30. Juni 1952	726	486
1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1952	732	492
1. Jänner 1953 bis 30. Juni 1953	738	498
1. Juli 1953 bis 31. Dezember 1953	744	504
1. Jänner 1954 bis 30. Juni 1954	750	510
1. Juli 1954 bis 31. Dezember 1954	756	516
1. Jänner 1955 bis 30. Juni 1955	762	522
1. Juli 1955 bis 31. Dezember 1955	768	528
1. Jänner 1956 bis 30. Juni 1956	774	534

(3) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinn des Abs 1 und 2 zählen:

1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind;
2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG, nach § 172 GSVG oder nach § 164 BSVG in Höhe von 7 % der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs 6 ASVG, § 172 Abs 6 GSVG bzw § 164 Abs 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat. § 8 Abs 2 Z 1 LB-PG ist bei der Berechnung dieser Zeiten nicht anzuwenden;
3. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten;
4. Zeiten der Kindererziehung im Sinn der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG bzw dem EKUG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze.

(4) Beamte des Dienststandes können eine bescheidmäßige Feststellung ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu dem dem Einlangen des Antrages folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

### **Sonderbestimmungen für Schwerarbeitszeiten**

#### § 4b

(1) Bei Beamten mit einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 504 Monaten, von denen mindestens 180 Schwerarbeitsmonate (Abs 2) sind, verringert sich das Regelpensionsalter (§ 3d Abs 1, § 4 Abs 1a) um einen Monat je vier Schwerarbeitsmonate; der Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres darf dadurch nicht unterschritten werden.

(2) Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit vorliegen. Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit in einem Kalendermonat vorliegt. Sie hat dabei auf die gemäß 4 Abs 4 APG erlassene Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz Bedacht zu nehmen.

(3) Beamte des Dienststandes, die ihr 59. Lebensjahr vollendet haben, können eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl ihrer Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antra-



ges folgenden Monatsersten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.“

4. Im § 12g Abs 2 lautet die Z 2:

„2. Tätigkeiten im Büro eines Regierungsmitglieds oder des Landtagspräsidenten;“

5. Im § 12i wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen (zB Sicherstellen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie), kann eine Teilbeschäftigung auch in einem unter der Hälfte der Vollbeschäftigung liegendem Ausmaß gewährt werden.“

6. Im § 13a Abs 1 lautet die Z 2:

„2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienst- oder Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit;“

7. Im § 15d Abs 1 wird der Ausdruck „des 30. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „des 40. Lebensjahres“ ersetzt.

8. Im § 15g werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1:

8.1.1. Im Abs 1 lautet der Einleitungssatz: „Einem Beamten kann auf Antrag eine Freistellung von höchstens zwölf Monaten oder, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Antragstellung das 720. Lebensmonat vollendet hat, von höchstens 30 Monaten gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

8.1.2. Die Z 2 entfällt. Die bisherige Z 3 erhält die Bezeichnung „2.“.

8.2. Im Abs 2 wird im ersten Satz das Wort „Kalenderjahren“ durch das Wort „Jahren“ ersetzt.

9. § 76 Abs 3 lautet:

„(3) Gebührt die Verwendungsabgeltung nur für einen Teil des Monats oder ändert sich die Höhe der Verwendungsabgeltung während des Monats, entfällt auf jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil der entsprechenden Verwendungsabgeltung.“

10. Im § 80 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Abs 2 lautet:

„(2) Der Pensionsbeitrag beträgt folgende Prozentsätze der Bemessungsgrundlage (Abs 2a):

im Zeitraum	Prozentsatz für Beträge bis zum Grenzwert*	Prozentsatz für Beträge über dem Grenzwert*
ab dem 1. Jänner 2006	12,35	12,55
ab dem 1. Jänner 2007	12,25	12,65
ab dem 1. Jänner 2008	12,15	12,75
ab dem 1. Jänner 2009	12,05	12,85
ab dem 1. Jänner 2010	11,95	12,95
ab dem 1. Jänner 2011	11,85	13,05
ab dem 1. Jänner 2012	11,75	13,15
ab dem 1. Jänner 2013	11,65	13,25
ab dem 1. Jänner 2014	11,55	13,35
ab dem 1. Jänner 2015	11,45	13,45
ab dem 1. Jänner 2016	11,35	13,55
ab dem 1. Jänner 2017	11,25	13,65
ab dem 1. Jänner 2018	11,15	13,75
ab dem 1. Jänner 2019	11,05	13,85
ab dem 1. Jänner 2020	10,97	13,95
ab dem 1. Jänner 2021	10,89	14,05
ab dem 1. Jänner 2022	10,81	14,14
ab dem 1. Jänner 2023	10,74	14,23
ab dem 1. Jänner 2024	10,67	14,32
ab dem 1. Jänner 2025	10,60	14,41
ab dem 1. Jänner 2026	10,53	14,50
ab dem 1. Jänner 2027	10,46	14,59
ab dem 1. Jänner 2028	10,39	14,68
ab dem 1. Jänner 2029	10,32	14,77
ab dem 1. Jänner 2030	10,25	14,85

\* Der Grenzwert beträgt 182,5 % des Gehalts eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.“

10.2. Im Abs 2a:

10.2.1. Nach der Z 3 wird eingefügt:

„4. den anspruchsbegründenden Nebengebühren (§ 61 LB-PG).“

10.2.2. Der letzte Satz lautet: „Der Pensionsbeitrag ist mit den in der Tabelle (Abs 2) bestimmten Prozentsätzen auch von jenen Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den in Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen.“

10.3. Abs 3a erhält die Absatzbezeichnung „(3c)“ und nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Abweichend von Abs 3 kann der Beamte schriftlich erklären, den Pensionsbeitrag für folgende Zeiten einer Teilbeschäftigung bis zur unverminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten:

1. für die Zeit einer Teilbeschäftigung zur Betreuung eines unter § 15a Abs 4 Z 1 fallenden Kindes bis längstens zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes;
2. für die Zeit einer Teilbeschäftigung zur Pflege eines behinderten Kindes (§ 15d) bis längstens zum Ablauf des 40. Lebensjahres des Kindes;
3. für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15h Abs 1 Z 2;
4. für nach dem 60. Lebensjahr eines Beamten gelegene Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12i oder einer Rahmendienstzeit nach § 15g.“

(3b) Wird die Erklärung gemäß Abs 3a spätestens drei Monate nach Antritt der Teilzeitbeschäftigung abgegeben, kann sie auch rückwirkend auf den Tag des Antritts der Teilzeitbeschäftigung erfolgen. Danach abgegebene Erklärungen werden frühestens mit dem dem Einlangen der Erklärung bei der Dienstbehörde folgenden Monat wirksam.“

10.4. Nach Abs 7 wird eingefügt:

„(7a) Der Beamte kann schriftlich erklären, den Pensionsbeitrag für Zeiten eines Karenzurlaubes zur Betreuung eines unter § 15a Abs 4 fallenden Kindes bis längstens zum Ablauf des 4. Lebensjahres des Kindes zu entrichten. Diese Erklärung kann nur für Karenzurlaube abgegeben werden, die unmittelbar an Karenzen nach dem MSchG oder nach dem VKG anschließen. Der Bemessung des Pensionsbeitrages ist in diesem Fall die letzte vor Antritt der Karenz nach dem MSchG oder dem VKG liegende Bemessungsgrundlage (Abs 2a) zugrunde zu legen. War der Beamte zu dieser Zeit teilbeschäftigt, finden die Abs 3a und 3b sinngemäß Anwendung.“

11. Im § 92 Abs 9 lautet der erste Satz: „Für jeden Kalendertag vom ersten Tag eines Zeitraumes gemäß Abs 8 bis zum Tag des Wiederantritts des Dienstes ist der verhältnismäßige Teil des Monatsbezuges abzuziehen.“

12. Im § 97 Abs 5 lautet der letzte Satz: „Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als 30 Tage vom Dienst abwesend, wird ab einschließlich dem 30. Tag für jeden weiteren Tag der Dienstabwesenheit der verhältnismäßige Anteil von der pauschalierten Nebengebühr abgezogen.“

13. Im § 110 Abs 4 entfallen der zweite und dritte Satz.

14. Im § 112 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Die Z 5 lautet:

„5. Abweichend von § 13 gelten für Landesbeamte folgende Tages- und Nächtigungsgebühren:

Tagesgebühr: 26,40 €

Nächtigungsgebühr: 15,00 €

Die Gewährung der Nächtigungsgebühr setzt den Nachweis einer Nächtigung voraus. Die im § 13 vorgesehene Unterscheidung in Tarif I und Tarif II findet keine Anwendung.“

14.2. Die Z 7 lautet:

„7. Bei Inlandsdienstreisen gebühren abweichend von § 17 Teilbeträge der Tagesgebühr nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Mindestdauer der Dienstreise*	Teilbetrag der Tagesgebühr in €
5 Stunden	11,00
6 Stunden	13,20
7 Stunden	15,40
8 Stunden	17,60
9 Stunden	19,80
10 Stunden	22,00
11 Stunden	24,20
12 bis 24 Stunden	26,40

\* durchgehende Ausbleibezeit

Bei Inlandsreisen und auswärtigen Dienstverrichtungen, während der regelmäßig Arbeitspausen von weniger als einer Stunde erfolgen, gebühren um jeweils ein Drittel verminderte Beträge. Wird die Verpflegung des Beamten unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Aufwendungen bereits enthalten, verringert sich der Anspruch auf Reisezulage wie folgt:

- a) für ein Mittagessen um 50 % der Tagesgebühr (Z 5);
- b) für ein Abendessen um 50 % der Tagesgebühr.“

14.3. Die Z 8 entfällt. Die Z 9 erhält die Bezeichnung „8.“.

14.4. Nach der Z 8 (neu) wird eingefügt:

„9. § 25d Abs 2 zweiter Satz ist nur anzuwenden, wenn die Differenz zwischen Gesamtausbleibezeit und Reisezeit im Ausland mindestens fünf Stunden beträgt.“

14.5. Die Z 13a entfällt.

15. Im § 115 Abs 4 lautet der vorletzte Satz: „Der neu zu ermittelnde Betrag ist auf volle Cent zu runden; dabei sind Beträge unter 0,5 Cent abzurunden und Beträge ab 0,5 Cent aufzurunden.“

16. Nach § 120 wird eingefügt:

### **„Zuwendung beim Tod des Beamten**

#### § 120a

Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Beamten des Dienststandes gelöst, gebührt den Hinterbliebenen eine Zuwendung im Ausmaß von 150 % des Gehalts eines Beamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2. Mehreren Hinterbliebenen gebührt die Zuwendung zur ungeteilten Hand.“

17. Im § 130 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Nach der Z 1 wird eingefügt:

„1a. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl I Nr 142/2004;“

17.2. Die Z 2 lautet:

„2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 71/2005;“

17.3. Die Z 5 lautet:

„5. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl Nr 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 56/2005;“

17.4. Die Z 35 lautet:

„35. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 123/2004;“

17.5. Die Z 44 lautet:

„44. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 124/2004;“

17.6. Die Z 46 lautet:

„46. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 58/2005;“

17.7. Die Z 50 lautet:

„50. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 579, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 106/2005;“

18. Im § 131 wird angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten in Kraft:

1. § 13a, § 76 Abs 3, § 92 Abs 9, § 97 Abs 5, 110 Abs 4 und 115 Abs 4 mit dem 1. Jänner 2005;

2. § 3d Abs 1, § 4 Abs 1, 1a und 5, die Aufhebung des § 4 Abs 6, § 4a, die §§ 4c bis 4g, § 12g Abs 2, § 12i Abs 1a, § 15d Abs 1, § 15g Abs 1 und 2, § 80 Abs 2, 2a, 3a bis 3c und 7a, § 112, § 120a und § 130 mit 1. Jänner 2006;

3. § 4b mit 1. Jänner 2007.

(5) Die im § 130 Z 35 und 44 für anwendbar erklärten Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl I Nr 64/2004 gelten für Eltern, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2005 geboren werden.“

### **Artikel III**

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../....., wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 lautet der letzte Satz: „Ein Betrieb ist jedenfalls die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH.“

2. Im § 6 Abs 5 entfällt der letzte Satz.

3. Im § 24 Abs 1 lautet die Z 2:

„2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienst- oder Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit;“

4. Im § 35a Abs 2 wird nach der Wortfolge „eines Präsenzdienstes gemäß § 19 des Wehrgesetzes 2001“ die Wortfolge „, eines Ausbildungsdienstes gemäß § 37 des Wehrgesetzes 2001“ eingefügt.

5. Im § 38 Abs 1 wird der Ausdruck „des 30. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „des 40. Lebensjahres“ ersetzt.

6. § 50 Abs 4 lautet:

„(4) Gebührt das Monatsentgelt nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Lauf des Monats die Höhe des Monatsentgelts, entfällt auf jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil des entsprechenden Monatsentgelts.“

7. Im § 76 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Die Z 1 lautet:

„1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 71/2005;“

7.2. Die Z 3 lautet:

„3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl Nr 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 56/2005;“

7.3. Die Z 23 lautet:

„23. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 123/2004;“

7.4. Die Z 28a und 28b lauten:

„28a. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 124/2004;

28b. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl Nr 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 58/2005;“

7.5. Die Z 30 lautet:

„30. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 579, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 106/2005;“

8. Im § 80 wird angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten in Kraft:

1. die §§ 6 Abs 5, 24 Abs 1 und 50 Abs 4 mit dem 1. Jänner 2005;
2. die §§ 3, 35a Abs 2, 38 Abs 1 und 76 mit dem 1. Jänner 2006.

(4) Die im § 76 Z 23 und 28a für anwendbar erklärten Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl I Nr 64/2004 gelten für Eltern, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2005 geboren werden.“

#### **Artikel IV**

Das Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamten-gesetz 2002, LGBl Nr 42/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 5/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 14 betreffende Zeile lautet:

„§ 14 Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder auf Antrag“

1.2. Nach der den § 14 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 14a Sonderbestimmungen für Beamtinnen und Beamte mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit

§ 14b Sonderbestimmungen für Schwerarbeitszeiten“

1.3. Die den § 68 betreffende Zeile entfällt.

1.4. Die den § 69 betreffende Zeile lautet:

„§ 69 Änderung des Urlaubsausmaßes“

1.5. Nach der den § 81 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 81a Familienhospizfreistellung“



1.6. Nach der den § 191 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 191a Zuwendung beim Tod einer Beamtin oder eines Beamten“

1.7. Die den § 192 betreffende Zeile lautet:

„§ 192 Ruhe- und Versorgungsbezüge, Nebengebühreuzulage“

1.8. Die den § 193 betreffende Zeile entfällt.

2. § 13 Abs 1 lautet:

„(1) Die Beamtin oder der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem sie oder er den 780. Lebensmonat vollendet (Regelpensionsalter), in den Ruhestand.“

3. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Die Überschrift lautet: „**Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder auf Antrag**“

3.2. Die Abs 1 und 2 lauten:

„(1) Beamtinnen und Beamte können durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand bewirken, wenn

1. sie in den im Abs 2 angegebenen Zeiträumen geboren sind;
2. sie gemäß § 14a eine lange beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit aufweisen oder
3. sie die gemäß § 14b erforderliche Anzahl von Schwerarbeitszeiten aufweisen.

(2) Beamtinnen und Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, können ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des jeweils in der rechten Tabellenspalte angegebenen Monats bewirken:

bis einschließlich 1. Juli 1944	738
2. Juli 1944 bis 1. Jänner 1945	739
2. Jänner 1945 bis 1. Juli 1945	740
2. Juli 1945 bis 1. Jänner 1946	741
2. Jänner 1946 bis 1. Juli 1946	742
2. Juli 1946 bis 1. Jänner 1947	743
2. Jänner 1947 bis 1. Juli 1947	744
2. Juli 1947 bis 1. Jänner 1948	745
2. Jänner 1948 bis 1. Juli 1948	746

2. Juli 1948 bis 1. Jänner 1949	747
2. Jänner 1949 bis 1. Juli 1949	748
2. Juli 1949 bis 1. Jänner 1950	749
2. Jänner 1950 bis 1. Juli 1950	750
2. Juli 1950 bis 1. Jänner 1951	751
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	752
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	753
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	754
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	755
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	756
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	757
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	758
2. Oktober 1952 bis 1. Jänner 1953	759
2. Jänner 1953 bis 1. April 1953	760
2. April 1953 bis 1. Juli 1953	761
2. Juli 1953 bis 1. Oktober 1953	762
2. Oktober 1953 bis 1. Jänner 1954	763
2. Jänner 1954 bis 1. April 1954	764
2. April 1954 bis 1. Juli 1954	765
2. Juli 1954 bis 1. Oktober 1954	766
2. Oktober 1954 bis 1. Jänner 1955	767
2. Jänner 1955 bis 1. April 1955	768
2. April 1955 bis 1. Juli 1955	769
2. Juli 1955 bis 1. Oktober 1955	770
2. Oktober 1955 bis 1. Jänner 1956	771
2. Jänner 1956 bis 1. April 1956	772
2. April 1956 bis 1. Juli 1956	773
2. Juli 1956 bis 1. Oktober 1956	774
2. Oktober 1956 bis 1. Jänner 1957	775
2. Jänner 1957 bis 1. April 1957	776
2. April 1957 bis 1. Juli 1957	777
2. Juli 1957 bis 1. Oktober 1957	778
2. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1957	779

Für die von dieser Bestimmung erfassten Beamtinnen und Beamten gilt der jeweils angegebene Lebensmonat als Regelpensionsalter.“

3.3. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Eine Beamtin oder ein Beamter ist auf schriftlichen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn gegen die Versetzung in den Ruhestand kein wichtiger dienstlicher Grund spricht und sie oder er in dem Monat, nach dessen Ablauf die Versetzung in den Ruhestand erfolgen soll, mindestens folgenden Lebensmonat vollendet hat:

1. den 744. Lebensmonat oder
2. bei Beamtinnen und Beamten, die die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung gemäß Abs 1 Z 1 bewirken können, jenen Lebensmonat, der 36 Monate vor der für sie oder ihn gemäß der im Abs 2 enthaltenen Tabelle maßgeblichen Regelpensionsalter liegt.

Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor der Versetzung in den Ruhestand abzugeben. Die Abs 4 und 5 gelten sinngemäß.“

4. Nach § 14 wird eingefügt:

**„Sonderbestimmungen für Beamtinnen und Beamte  
mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit**

§ 14a

(1) Beamtinnen und Beamte mit einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 540 Monaten können die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie den 720. Lebensmonat vollenden.

(2) Beamtinnen und Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, können bei Vollendung des in der zweiten Tabellenspalte angegebenen Lebensmonats die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken, wenn sie die jeweils erforderliche beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit aufweisen:

Geburtsdatum	Lebensmonat, ab dessen Vollendung die Ruhestandsversetzung bewirkt werden kann	Erforderliche beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit in Monaten
bis einschließlich 31. Dezember 1951	720	480
1. Jänner 1952 bis 30. Juni 1952	726	486
1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1952	732	492
1. Jänner 1953 bis 30. Juni 1953	738	498
1. Juli 1953 bis 31. Dezember 1953	744	504
1. Jänner 1954 bis 30. Juni 1954	750	510

Geburtsdatum	Lebensmonat, ab dessen Vollendung die Ruhestandsversetzung bewirkt werden kann	Erforderliche beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit in Monaten
1. Juli 1954 bis 31. Dezember 1954	756	516
1. Jänner 1955 bis 30. Juni 1955	762	522
1. Juli 1955 bis 31. Dezember 1955	768	528
1. Jänner 1956 bis 30. Juni 1956	774	534

(3) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinn des Abs 1 und 2 zählen:

1. die ruhegenussfähige Magistratesdienstzeit (§ 6 Abs 2 LB-PG), wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind;
2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG, nach § 172 GSVG oder nach § 164 BSVG in Höhe von 7 % der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs 6 ASVG, § 172 Abs 6 GSVG bzw § 164 Abs 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat. § 8 Abs 2 Z 1 LB-PG ist bei der Berechnung dieser Zeiten nicht anzuwenden;
3. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten;
4. Zeiten der Kindererziehung im Sinn der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Magistratesdienstzeit zählende Zeiten eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG bzw dem EKUG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze.

(4) Beamtinnen und Beamte des Dienststandes können eine bescheidmäßige Feststellung ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu dem dem Einlangen des Antrages folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

### **Sonderbestimmungen für Schwerarbeitszeiten**

#### § 14b

(1) Bei Beamtinnen und Beamte mit einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 504 Monaten, von denen mindestens 180 Schwerarbeitsmonate (Abs 2) sind, verringert sich das Regel-

pensionsalter (§ 13 Abs 1, § 14 Abs 2) um einen Monat je vier Schwerarbeitsmonate; der Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres darf dadurch nicht unterschritten werden.

(2) Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit vorliegen. Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit in einem Kalendermonat vorliegt. Sie hat dabei auf die gemäß 4 Abs 4 APG erlassene Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz Bedacht zu nehmen.

(3) Beamtinnen und Beamte des Dienststandes, die ihr 59. Lebensjahr vollendet haben, können eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl ihrer Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsersten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.“

5. Im § 66 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Abs 2 lautet:

„(2) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 200 Stunden bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren,
2. 216 Stunden für Beamtinnen und Beamte ab der Dienstklasse V und für Beamtinnen und Beamte der Verwendungsgruppe D ab der Gehaltsstufe 6 in der Dienstklasse IV,
3. 240 Stunden
  - a) bei einem Dienstalter von 25 Jahren und mehr,
  - b) für Beamtinnen und Beamte der Dienstklassen VIII oder IX.“

5.2. Abs 5 lautet:

„(5) Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs 2 und 3 Teile von Stunden, sind sie auf ganze Stunden aufzurunden.“

5.3. Nach Abs 8 wird angefügt:

„(9) Das in Abs 2 bis 6 und § 67 festgelegte Urlaubsausmaß erhöht sich entsprechend, wenn die Beamtin oder der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt.

(10) Der Verbrauch der Urlaubsstunden ist nur tageweise zulässig. Der Beamtin oder dem Beamten sind für die Zeit ihres oder seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als sie oder er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(11) Beamtinnen oder Beamte, für die die Fünftagewoche gilt, haben Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaub von 8 Stunden, wenn ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag fällt.“

6. Im § 67 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „zwei Werktage“ durch den Ausdruck „16 Stunden“ ersetzt.

6.2. Abs 2 lautet:

„(2) Das im Abs 1 genannte Ausmaß von 16 Stunden erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

1. 40 % auf 32 Stunden

2. 50 % auf 40 Stunden.

Eine blinde Beamtin oder ein blinder Beamter hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um 40 Stunden.“

7. § 68 entfällt.

8. § 69 lautet:

### **„Änderung des Urlaubsausmaßes**

#### **§ 69**

(1) Das in den §§ 66 und 67 festgelegte Urlaubsausmaß ändert sich entsprechend, wenn

1. die regelmäßige Wochendienstzeit der Beamtin oder des Beamten herabgesetzt ist oder

2. die Beamtin oder der Beamte

a) eine Dienstfreistellung, ausgenommen eine solche nach § 25 Abs 6 des Magistrats-Personalvertretungsgesetzes – Mag-PVG,

b) eine Außerdienststellung oder

c) eine Teilbeschäftigung nach den §§ 15h und 15i MSchG oder nach den §§ 8 und 8a VKG in Anspruch nimmt.

(2) Bei jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinn des Abs 1 und des § 66 Abs 9 ist das gemäß den §§ 66 und 67 ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vergangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt.“

9. Nach § 81 wird eingefügt:

### **„Familienhospizfreistellung**

#### § 81a

(1) Zum Zweck der Sterbebegleitung von nahen Angehörigen (§ 81 Abs 2), Schwiegereltern oder Schwiegerkindern oder zur Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) ist der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag Familienhospizfreistellung zu gewähren. Familienhospizfreistellung kann in folgenden Formen beantragt werden:

1. Dienstplanerleichterungen (zB Dienstofftausch, Einarbeitung);
2. Teilbeschäftigung in dem von der Beamtin oder dem Beamten beantragten Ausmaß unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge.

Der Zeitraum der Familienhospizfreistellung darf drei Monate nicht überschreiten. Die Maßnahme ist zu verlängern, wenn die Beamtin oder der Beamte dies beantragt; eine Gesamtdauer von sechs Monaten je Anlassfall darf jedoch nicht überschritten werden.

(2) Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Teilbeschäftigung sind die §§ 62, 65, 147 Abs 4, 160 Abs 1 und 3 und 166 anzuwenden. Auf die gänzliche Dienstfreistellung findet § 78 Abs 2 Anwendung.

(3) Die Beamtin oder der Beamte hat den Grund der Maßnahme oder deren Verlängerung und das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Dienstbehörde ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis vorzulegen.

(4) Die Dienstbehörde hat über den Antrag auf Gewährung der Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen und über den Antrag auf Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen zu entscheiden.“

10. Im § 147 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 2:

10.1.1. Der erste Satz entfällt.

10.1.2. Nach der Z 3 wird eingefügt:

„4. den anspruchsbegründenden Nebengebühren (§ 61 LB-PG).“

10.1.3. Der letzte Satz lautet: „Der Pensionsbeitrag ist mit den in der Tabelle (Abs 3) bestimmten Prozentsätzen auch von jenen Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den in Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen.“

10.2. Abs 3 lautet:

„(3) Der Pensionsbeitrag beträgt folgende Prozentsätze der Bemessungsgrundlage (Abs 2):

1. bei Beamtinnen und Beamten, die bis zum 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind oder die ihr 60. Lebensjahr bis einschließlich 30. November 2019 vollenden werden:

im Zeitraum	Prozentsatz für Beträge bis zum Grenzwert*	Prozentsatz für Beträge über dem Grenzwert*
ab dem 1. Jänner 2006	12,35	12,55
ab dem 1. Jänner 2007	12,25	12,65
ab dem 1. Jänner 2008	12,15	12,75
ab dem 1. Jänner 2009	12,05	12,85
ab dem 1. Jänner 2010	11,95	12,95
ab dem 1. Jänner 2011	11,85	13,05
ab dem 1. Jänner 2012	11,75	13,15
ab dem 1. Jänner 2013	11,65	13,25
ab dem 1. Jänner 2014	11,55	13,35
ab dem 1. Jänner 2015	11,45	13,45
ab dem 1. Jänner 2016	11,35	13,55
ab dem 1. Jänner 2017	11,25	13,65
ab dem 1. Jänner 2018	11,15	13,75
ab dem 1. Jänner 2019	11,05	13,85
ab dem 1. Jänner 2020	10,97	13,95
ab dem 1. Jänner 2021	10,89	14,05
ab dem 1. Jänner 2022	10,81	14,14
ab dem 1. Jänner 2023	10,74	14,23
ab dem 1. Jänner 2024	10,67	14,32
ab dem 1. Jänner 2025	10,60	14,41
ab dem 1. Jänner 2026	10,53	14,50
ab dem 1. Jänner 2027	10,46	14,59
ab dem 1. Jänner 2028	10,39	14,68



im Zeitraum	Prozentsatz für Beträge bis zum Grenzwert*	Prozentsatz für Beträge über dem Grenzwert*
ab dem 1. Jänner 2029	10,32	14,77
ab dem 1. Jänner 2030	10,25	14,85

\* Der Grenzwert beträgt 182,5 % des Gehalts einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

2. bei Beamtinnen und Beamten, die nach dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind oder die ihr 60. Lebensjahr nach dem 30. November 2019 vollenden werden:

im Zeitraum	Prozentsatz für Beträge bis zum Grenzwert*	Prozentsatz für Beträge über dem Grenzwert*
ab dem 1. Jänner 2006	11,05	12,55
ab dem 1. Jänner 2007	11,05	12,65
ab dem 1. Jänner 2008	11,05	12,75
ab dem 1. Jänner 2009	11,05	12,85
ab dem 1. Jänner 2010	11,05	12,95
ab dem 1. Jänner 2011	11,05	13,05
ab dem 1. Jänner 2012	11,05	13,15
ab dem 1. Jänner 2013	11,05	13,25
ab dem 1. Jänner 2014	11,05	13,35
ab dem 1. Jänner 2015	11,05	13,45
ab dem 1. Jänner 2016	11,05	13,55
ab dem 1. Jänner 2017	11,05	13,65
ab dem 1. Jänner 2018	11,05	13,75
ab dem 1. Jänner 2019	11,05	13,85
ab dem 1. Jänner 2020	10,97	13,95
ab dem 1. Jänner 2021	10,89	14,05
ab dem 1. Jänner 2022	10,81	14,14
ab dem 1. Jänner 2023	10,74	14,23
ab dem 1. Jänner 2024	10,67	14,32
ab dem 1. Jänner 2025	10,60	14,41
ab dem 1. Jänner 2026	10,53	14,50
ab dem 1. Jänner 2027	10,46	14,59
ab dem 1. Jänner 2028	10,39	14,68
ab dem 1. Jänner 2029	10,32	14,77
ab dem 1. Jänner 2030	10,25	14,85

\* Der Grenzwert beträgt 182,5 % des Gehalts einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.“

10.3. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Abweichend von Abs 4 kann die Beamtin oder der Beamte schriftlich erklären, den Pensionsbeitrag für folgende Zeiten einer Teilbeschäftigung bis zur unverminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten:

1. für die Zeit einer Teilbeschäftigung zur Betreuung eines unter § 63 Abs 1 fallenden Kindes bis längstens zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes;
2. für die Zeit einer Teilbeschäftigung zur Pflege eines behinderten Kindes (§ 80) bis längstens zum Ablauf des 40. Lebensjahres des Kindes;
3. für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 81a Abs 1 Z 2;
4. für nach dem 60. Lebensjahr einer Beamtin oder eines Beamten gelegene Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 62.

(4b) Wird die Erklärung gemäß Abs 4a spätestens drei Monate nach Antritt der Teilzeitbeschäftigung abgegeben, kann sie auch rückwirkend auf den Tag des Antritts der Teilzeitbeschäftigung erfolgen. Danach abgegebene Erklärungen werden frühestens mit dem dem Einlangen der Erklärung bei der Dienstbehörde folgenden Monat wirksam.“

10.4. Nach Abs 7 wird eingefügt:

„(7a) Die Beamtin oder der Beamte kann schriftlich erklären, den Pensionsbeitrag für Zeiten eines Karenzurlaubes zur Betreuung eines unter § 77 Abs 4 fallenden Kindes bis längstens zum Ablauf des 4. Lebensjahres des Kindes zu entrichten. Diese Erklärung kann nur für Karenzurlaube abgegeben werden, die unmittelbar an Karenzen nach dem MSchG oder nach dem VKG anschließen. Der Bemessung des Pensionsbeitrages ist in diesem Fall die letzte vor Antritt der Karenz nach dem MSchG oder dem VKG liegende Bemessungsgrundlage (Abs 2) zu Grunde zu legen. War die Beamtin oder der Beamte zu dieser Zeit teilbeschäftigt, finden die Abs 4a und 4b sinngemäß Anwendung.“

11. Im § 179 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Abs 3 lautet:

„(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 % des Monatsbezugs kann auch gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet und sie oder er spätestens am Tag des Ausscheidens das Regelpensionsalter (§ 13 Abs 1 oder § 14 Abs 2) vollendet. Bei Beamtinnen und Beamten, die gemäß den §§ 14a oder 14b in den Ruhestand versetzt werden, tritt die Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen an die Stelle des Erreichens des Regelpensionsalters. Der Jubi-

läumszuwendung ist der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.“

11.2. Im Abs 6 lautet der erste Satz: „Beamtinnen und Beamten, deren Ruhegenuss nicht gemäß § 192 iVm § 5 Abs 2 bis 6 LB-PG gekürzt worden ist, erhalten im Zeitpunkt der Beendigung ihres aktiven Dienstverhältnisses eine einmalige Entschädigung.“

12. Nach § 191 wird eingefügt:

### **„Zuwendung beim Tod einer Beamtin oder eines Beamten**

#### **§ 191a**

Wird das Dienstverhältnis durch den Tod der Beamtin oder des Beamten des Dienststandes gelöst, gebührt den Hinterbliebenen eine Zuwendung im Ausmaß von 150 % des Gehalts einer Beamtin oder eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. Mehreren Hinterbliebenen gebührt die Zuwendung zur ungeteilten Hand.“

13. § 192 lautet:

### **„Ruhe- und Versorgungsbezüge, Nebengebühreuzulage**

#### **§ 192**

Auf Beamtinnen und Beamte und deren Angehörige und Hinterbliebene finden die Bestimmungen des Landesbeamten-Pensionsgesetzes (LB-PG) mit folgenden Abweichungen Anwendung:

1. An die Stelle der in den §§ 7 Abs 5, 22 Abs 1, 41 und 43 Abs 3 und 5 LB-PG vorgesehenen Zuständigkeit der Landesregierung tritt jene des Bürgermeisters als Dienstbehörde (§ 197).
2. Verweisungen auf Bestimmungen des Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987 gelten als Verweisungen auf die sinngemäß entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.
3. Steht Personen, die nach dem LB-PG in der für Magistratsbeamtinnen und -beamte anzuwendenden Fassung anspruchsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das die Stadt als Pensionsträger zur Leistung oder Erhöhung von Ruhe-(Versorgungs-)bezügen verpflichtet, ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, geht dieser Anspruch im Umfang der so entstandenen Ruhe-(Versorgungs-)bezüge auf die Stadt über. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen nicht auf die Stadt über.

4. Bei der Anwendung der §§ 3 Abs 1 und 12 Abs 1 LB-PG tritt an die Stelle des Datums „1. Jänner 1997“ das Datum „1. Mai 1995“.

5. Anstelle der im § 4 Abs 1 Z 3 LB-PG enthaltenen Tabelle ist folgende Tabelle anzuwenden:

bei erstmaligem Gebühren des Ruhe- oder Versorgungsgenusses ab einschließlich dem	Anzahl der Beitragsgrundlagen
1. Jänner 2003	12
1. Jänner 2004	24
1. Jänner 2005	36
1. Jänner 2006	36
1. Jänner 2007	36
1. Jänner 2008	48
1. Jänner 2009	60
1. Jänner 2010	72
1. Jänner 2011	84
1. Jänner 2012	96
1. Jänner 2013	108
1. Jänner 2014	120
1. Jänner 2015	132
1. Jänner 2016	144
1. Jänner 2017	156
1. Jänner 2018	168
1. Jänner 2019	180
1. Jänner 2020	190
1. Jänner 2021	204
1. Jänner 2022	216
1. Jänner 2023	228
1. Jänner 2024	240

6. Abweichend von § 5 Abs 2 LB-PG vermindert sich die Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,42 Prozentpunkte für jedes volle Kalenderjahr, in dem die Beamtin oder der Beamte als Bedienstete(r) der Stadt

- mindestens 40 Nachtdienste ohne Schlaferlaubnis oder
- mindestens 80 Nachtdienste mit Schlaferlaubnis

geleistet hat. Als Nachtdienst gilt dabei eine Dienstleistung von mindestens zwei Stunden in der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr. Sind in einem Kalenderjahr beide Arten von Nachtdiensten geleistet worden, zählt ein Nachtdienst ohne Schlaferlaubnis als zwei Nachtdienste mit Schlaferlaubnis.

7. Anstelle der im § 47 Abs 1 LB-PG enthaltenen Tabelle ist folgende Tabelle anzuwenden:

bei erstmaligem Gebühren des Ruhe- oder Versorgungsgenusses	Beitragshöhe in % der Bemessungsgrundlage:
bis zum 31. Dezember 1998	2,1
ab dem 1. Jänner 1999	2,3
ab dem 1. Jänner 2003	2,17
ab dem 1. Jänner 2004	2,04
ab dem 1. Jänner 2005	1,92
ab dem 1. Jänner 2006	1,92
ab dem 1. Jänner 2007	1,92
ab dem 1. Jänner 2008	1,76
ab dem 1. Jänner 2009	1,62
ab dem 1. Jänner 2010	1,49
ab dem 1. Jänner 2011	1,35
ab dem 1. Jänner 2012	1,22
ab dem 1. Jänner 2013	1,08
ab dem 1. Jänner 2014	0,95
ab dem 1. Jänner 2015	0,81
ab dem 1. Jänner 2016	0,68
ab dem 1. Jänner 2017	0,54
ab dem 1. Jänner 2018	0,41
ab dem 1. Jänner 2019	0,27
ab dem 1. Jänner 2020	0,14
ab dem 1. Jänner 2021	kein Beitrag

8. § 61 Abs 4 zweiter und dritter Satz LB-PG sind nicht anzuwenden.
9. Bei der Anwendung des § 63 Abs 4 und 5 LB-PG tritt jeweils das Datum „31. Dezember 2002“ an die Stelle des Datums „31. Dezember 2004“ und das Datum „1. Jänner 2003“ an die Stelle des Datums „1. Jänner 2005“.
10. § 67 Abs 3 und 4 LB-PG ist nicht anzuwenden. Anspruchsbegründende Nebengebühren nach § 67 Abs 1 sind für die letzten drei Jahre nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse und für weiter zurückliegende Jahre pauschal mit dem Durchschnittssatz, der sich pro Jahr aus den letzten drei Jahren ergibt, zu bestimmen.
11. § 72 ist nicht anzuwenden.“
14. § 193 entfällt.

15. § 194 lautet:

### „Teilpension

#### § 194

Die Bestimmungen des Teilpensiongesetzes sind mit folgenden Maßgaben auch für Beamtinnen und Beamte anzuwenden:

1. Anstelle von § 2 Abs 2 Z 3 gelten folgende Bestimmungen:

Vom Gesamteinkommen ruhen die in der rechten Tabellenspalte angegebenen Prozentsätze der folgenden Beträge:

a) bei Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit:

Beträge des Gesamteinkommens, bemessen in Prozentsätzen des Gehalts eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2	davon ruhender Teil
bis 45,68 %	0 %
von 45,69 % bis 68,52 %	30 %
von 68,53 % bis 91,36 %	40 %
darüber hinausgehende Beträge	50 %

b) bei sonstigen Versetzungen in den Ruhestand:

Beträge des Gesamteinkommens, bemessen in Prozentsätzen des Gehalts eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2	davon ruhender Teil
bis 68,52 %	0 %
von 68,53 % bis 91,36 %	30 %
von 91,37 % bis 114,2 %	40 %
darüber hinausgehende Beträge	50 %

2. Abweichend von dem im § 3 Abs 3 genannten Betrag gilt ein Betrag im jeweiligen Ausmaß von 41,89 % des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 eines aktiven Beamten.

3. Abweichend von § 7 beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf jene Fassung, die sich aus § 199 ergibt.

4. Abweichend von § 8 obliegt die Vollziehung der Dienstbehörde (§ 197).“

16. Im § 199 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Nach der Z 2 wird eingefügt:

„2a. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl I Nr 142/2004;

2b. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 71/2005;“

16.2. Nach der Z 5 wird eingefügt:

„5a. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl Nr 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 71/2005;“

16.3. Nach der Z 20 wird eingefügt:

„20a. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl Nr 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 71/2005;“

16.4. Die Z 28 lautet:

„28. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 123/2004;“

16.5. Die Z 36 lautet:

„36. Teilpensionsgesetz, BGBl I Nr 138/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 142/2004;“

16.6. Die Z 39 lautet:

„39. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 124/2004;“

17. Im § 200 entfallen die Abs 5 bis 12.

18. Im § 201 wird angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten in Kraft:

1. die § 13 Abs 1, § 14 Abs 1, 2 und 6, § 14a, 66 Abs 2, 5 und 9 bis 11, 67 Abs 1 und 2, die Aufhebung des § 68, § 69, § 81a, § 147 Abs 2, 3, 4a, 4b und 7a, § 179 Abs 3 und 6, § 191a, § 192, die Aufhebung des § 193, § 194, 199 und die Aufhebung des § 200 Abs 5 bis 12 mit 1. Jänner 2006;
2. § 14b mit 1. Jänner 2007.“

## **Artikel V**

Das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../..... wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Ab dem 1. Jänner 2006 können keine öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zu Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt Salzburg mehr begründet werden.“

2. § 3 lautet:

### **„Dienstpostenplan**

#### **§ 3**

(1) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes richtet sich die Verwendung der Gemeindebeamten nach den auf Grund des Dienstpostenplanes zur Verfügung stehenden Dienstposten. Der Dienstpostenplan (Stellenplan) wird von der Gemeindevertretung anlässlich der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages unter Berücksichtigung des Bedarfes aufgestellt und bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Vor personalrechtlichen Verfügungen im Rahmen des Dienstpostenplanes ist der Personalakt des betreffenden Gemeindebeamten mit den der Verfügung zugrunde liegenden Unterlagen zwecks Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der zu treffenden Verfügung der Landesregierung vorzulegen.“

3. Die §§ 4 bis 6 entfallen.

4. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 2 lautet:

„(2) An die Stelle der Zuständigkeit der Organe der Vollziehung des Bundes tritt bei der Anwendung der im Abs 1 angeführten Bundesgesetze auf die Gemeindebeamten die Zuständigkeit der nachstehenden Organe, und zwar



an die Stelle	die Zuständigkeit
1. des Bundespräsidenten mit Ausnahme der in Z 2 genannten Angelegenheiten; 2. des Bundespräsidenten oder der von ihm gemäß Art 66 B-VG ermächtigten Mitglieder der Bundesregierung bei Ernennungen; 3. der Bundesregierung;	der Gemeindevorstellung, soweit nicht in den §§ 46 und 47 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO 1994) eine Zuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Bürgermeisters vorgesehen ist; die Maßnahmen gemäß Z 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung;
4. eines sonstigen ressortmäßig zuständigen Bundesministeriums;	der Gemeindevorstellung, soweit nicht in den §§ 46 und 47 GdO 1994 eine Zuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Bürgermeisters vorgesehen ist;
5. des Bundeskanzlers, des Bundesministeriums für Finanzen;	der Landesregierung als Genehmigungsbehörde.“

4.2. Im Abs 3:

4.2.1. Die Z 1 lautet:

„1. die §§ 13a bis 15c sind nicht anzuwenden; anstelle der §§ 17 bis 19 finden die §§ 28 bis 31 Abs 1 und 3 des Salzburger Landesbeamtengesetzes 1987 (L-BG) auf Gemeindebeamte Anwendung.“

4.2.2. In der Z 4 wird das Zitat „§ 4 Z 13“ durch das Zitat „§ 31 Abs 2 bis 4“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

4.2.3. Nach der Z 4 wird eingefügt:

„4a. Die im § 87 vorgesehenen Aufgaben der Dienstbehörde obliegen dem Bürgermeister. An die Stelle der Leistungsfeststellungskommission (§§ 87 Abs 3 bis 7, 88 und 89) tritt die Gemeindevorstellung, die über Anträge gemäß § 87 Abs 3 oder 4 binnen sechs Monaten in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden hat.“

4.2.4. Die Z 5 lautet:

„5. Anstelle der Anlage 1 zum BDG 1979 findet auf Gemeindebeamte die Anlage zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 Anwendung.“

5. Nach § 9 wird eingefügt:

### **„Allgemeine Voraussetzung für den Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand**

#### **§ 9a**

Die Bestimmungen der §§ 9b bis 9f gelten mit der Maßgabe, dass ein Übertritt oder eine Versetzung in den Ruhestand frühestens dann stattfinden kann, wenn der Beamte auch Anspruch auf Leistungen aus der Pensionsversicherung gemäß § 222 Abs 1 Z 1 oder 2 ASVG hat. Diese Voraussetzung findet auf folgende Beamte keine Anwendung:

1. Beamte, die die Voraussetzungen des Art IIIa des Gesetzes LGBl Nr 23/2001 erfüllen;
2. Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden (§ 9f).

### **Übertritt in den Ruhestand**

#### **§ 9b**

(1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er den 70. Lebensmonat vollendet, in den Ruhestand.

(2) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Vorgesetzten des Beamten dessen Übertritt in den Ruhestand aufschieben, falls am Verbleiben des Beamten im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Kalenderjahr ausgesprochen werden. Ein Aufschub über den Ablauf des 70. Jahres nach dem Jahr der Geburt des Beamten ist nicht zulässig.

### **Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder auf Antrag**

#### **§ 9c**

(1) Beamte können durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand bewirken, wenn

1. sie in den im Abs 2 angegebenen Zeiträumen geboren sind;
2. sie gemäß § 9d eine lange beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit aufweisen oder
3. sie die gemäß § 9e erforderliche Anzahl von Schwerarbeitszeiten aufweisen.

(2) Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, können ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des jeweils in der rechten Tabellenspalte angegebenen Monats bewirken:

bis einschließlich 1. Juli 1944	738
2. Juli 1944 bis 1. Jänner 1945	739
2. Jänner 1945 bis 1. Juli 1945	740
2. Juli 1945 bis 1. Jänner 1946	741
2. Jänner 1946 bis 1. Juli 1946	742
2. Juli 1946 bis 1. Jänner 1947	743
2. Jänner 1947 bis 1. Juli 1947	744
2. Juli 1947 bis 1. Jänner 1948	745
2. Jänner 1948 bis 1. Juli 1948	746
2. Juli 1948 bis 1. Jänner 1949	747
2. Jänner 1949 bis 1. Juli 1949	748
2. Juli 1949 bis 1. Jänner 1950	749
2. Jänner 1950 bis 1. Juli 1950	750
2. Juli 1950 bis 1. Jänner 1951	751
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	752
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	753
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	754
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	755
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	756
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	757
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	758
2. Oktober 1952 bis 1. Jänner 1953	759
2. Jänner 1953 bis 1. April 1953	760
2. April 1953 bis 1. Juli 1953	761
2. Juli 1953 bis 1. Oktober 1953	762
2. Oktober 1953 bis 1. Jänner 1954	763
2. Jänner 1954 bis 1. April 1954	764
2. April 1954 bis 1. Juli 1954	765
2. Juli 1954 bis 1. Oktober 1954	766
2. Oktober 1954 bis 1. Jänner 1955	767
2. Jänner 1955 bis 1. April 1955	768
2. April 1955 bis 1. Juli 1955	769
2. Juli 1955 bis 1. Oktober 1955	770
2. Oktober 1955 bis 1. Jänner 1956	771
2. Jänner 1956 bis 1. April 1956	772
2. April 1956 bis 1. Juli 1956	773
2. Juli 1956 bis 1. Oktober 1956	774

2. Oktober 1956 bis 1. Jänner 1957	775
2. Jänner 1957 bis 1. April 1957	776
2. April 1957 bis 1. Juli 1957	777
2. Juli 1957 bis 1. Oktober 1957	778
2. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1957	779

Für die von dieser Bestimmung erfassten Beamten gilt der jeweils angegebene Lebensmonat als Regelpensionsalter.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

(4) Während einer Suspendierung gemäß § 112 BDG 1979 kann eine Erklärung nach Abs 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Suspendierung geendet hat.

(5) Der Beamte kann die Erklärung nach Abs 1 bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer Suspendierung gemäß § 112 BDG 1979 kann der Beamte die Erklärung nach Abs 1 jederzeit widerrufen.

(6) Ein Beamter ist auf schriftlichen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn gegen die Versetzung in den Ruhestand kein wichtiger dienstlicher Grund spricht und er in dem Monat, nach dessen Ablauf die Versetzung in den Ruhestand erfolgen soll, mindestens folgenden Lebensmonat vollendet hat:

1. den 744. Lebensmonat oder
2. bei Beamten, die die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung gemäß Abs 1 Z 1 bewirken können, jenen Lebensmonat, der 36 Monate vor dem für ihn gemäß der im Abs 2 enthaltenen Tabelle maßgeblichen Regelpensionsalter liegt.

Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor der Versetzung in den Ruhestand abzugeben. Die Abs 4 und 5 gelten sinngemäß.

**Sonderbestimmungen für Beamte  
mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit**

§ 9d

(1) Beamte mit einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 540 Monaten können die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie den 720. Lebensmonat vollenden.

(2) Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, können bei Vollendung des in der zweiten Tabellenspalte angegebenen Lebensmonats die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken, wenn sie die jeweils erforderliche beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit aufweisen:

Geburtsdatum	Lebensmonat, ab dessen Vollendung die Ruhestandsversetzung bewirkt werden kann	Erforderliche beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit in Monaten
bis einschließlich 31. Dezember 1951	720	480
1. Jänner 1952 bis 30. Juni 1952	726	486
1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1952	732	492
1. Jänner 1953 bis 30. Juni 1953	738	498
1. Juli 1953 bis 31. Dezember 1953	744	504
1. Jänner 1954 bis 30. Juni 1954	750	510
1. Juli 1954 bis 31. Dezember 1954	756	516
1. Jänner 1955 bis 30. Juni 1955	762	522
1. Juli 1955 bis 31. Dezember 1955	768	528
1. Jänner 1956 bis 30. Juni 1956	774	534

(3) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinn des Abs 1 und 2 zählen:

1. die ruhegenussfähige Gemeindedienstzeit (§ 6 Abs 2 LB-PG), wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind;
2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG, nach § 172 GSVG oder nach § 164 BSVG in Höhe von 7 % der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs 6 ASVG, § 172 Abs 6 GSVG bzw § 164 Abs 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat. § 8 Abs 2 Z 1 LB-PG ist bei der Berechnung dieser Zeiten nicht anzuwenden;

3. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten;
4. Zeiten der Kindererziehung im Sinn der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Magistratesdienstzeit zählende Zeiten eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG bzw dem EKUG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze.

(4) Beamte des Dienststandes können eine bescheidmäßige Feststellung ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu dem dem Einlangen des Antrages folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

### **Sonderbestimmungen für Schwerarbeitszeiten**

#### **§ 9e**

(1) Bei Beamten mit einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 504 Monaten, von denen mindestens 180 Schwerarbeitsmonate (Abs 2) sind, verringert sich das Regelpensionsalter (§ 9b Abs 1, § 9c Abs 2) um einen Monat je vier Schwerarbeitsmonate; der Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres darf dadurch nicht unterschritten werden.

(2) Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit vorliegen. Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit in einem Kalendermonat vorliegt. Sie hat dabei auf die gemäß 4 Abs 4 APG erlassene Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz Bedacht zu nehmen.

(3) Beamte des Dienststandes, die ihr 59. Lebensjahr vollendet haben, können eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl ihrer Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsersten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

### **Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

#### **§ 9f**

(1) Der Beamte ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

(2) Der Beamte ist dienstunfähig, wenn

1. er infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen kann und
2. ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung zu erfüllen im Stande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin festgesetzten späteren Monatsletzten wirksam.

(4) Solange über eine zulässige und rechtzeitige Berufung gegen eine Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs 1 und 2 nicht entschieden ist, gilt der Beamte als beurlaubt.

(5) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs 1 und 2 ist während einer Suspendierung gemäß § 112 BDG 1979 nicht zulässig.

### **Wiederaufnahme in den Dienststand**

#### **§ 9g**

(1) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er seine Dienstfähigkeit wiedererlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, dass er noch durch mindestens fünf Jahre die dienstlichen Aufgaben versehen kann.

(3) Der Beamte hat den Dienst spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Wiederaufnahme in den Dienststand verfügt wird, anzutreten.“

6. Im § 10 Abs 3 lautet der Klammerausdruck „(§ 3 Abs 1 GdO 1994“).

7. Die §§ 14 und 15 entfallen.

8. Im § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Abs 2 lautet:

„(2) Die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages besteht aus:

1. dem Gehalt;
2. den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen;
3. den Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen und einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründen;
4. den anspruchsbegründenden Nebengebühren (§ 61 LB-PG).

Der Pensionsbeitrag ist mit den in der Tabelle (Abs 3a) bestimmten Prozentsätzen auch von jenen Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den in Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen.“

8.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Der Pensionsbeitrag beträgt folgende Prozentsätze der Bemessungsgrundlage (Abs 2 und 3):

im Zeitraum	Prozentsatz
ab dem 1. Jänner 2006	12,55
ab dem 1. Jänner 2007	12,65
ab dem 1. Jänner 2008	12,75
ab dem 1. Jänner 2009	12,85
ab dem 1. Jänner 2010	12,95
ab dem 1. Jänner 2011	13,05
ab dem 1. Jänner 2012	13,15
ab dem 1. Jänner 2013	13,25
ab dem 1. Jänner 2014	13,35
ab dem 1. Jänner 2015	13,45
ab dem 1. Jänner 2016	13,55
ab dem 1. Jänner 2017	13,65
ab dem 1. Jänner 2018	13,75
ab dem 1. Jänner 2019	13,85
ab dem 1. Jänner 2020	13,95
ab dem 1. Jänner 2021	14,05
ab dem 1. Jänner 2022	14,14
ab dem 1. Jänner 2023	14,23
ab dem 1. Jänner 2024	14,32
ab dem 1. Jänner 2025	14,41



im Zeitraum	Prozentsatz
ab dem 1. Jänner 2026	14,50
ab dem 1. Jänner 2027	14,59
ab dem 1. Jänner 2028	14,68
ab dem 1. Jänner 2029	14,77
ab dem 1. Jänner 2030	14,85

8.3. Im Abs 4 lautet die Z 2:

„2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15h oder 15i MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a VKG in Anspruch nimmt,“

8.4. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Abweichend von Abs 4 kann der Beamte schriftlich erklären, den Pensionsbeitrag für folgende Zeiten einer Teilbeschäftigung bis zur unverminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten:

1. für die Zeit einer Teilbeschäftigung zur Betreuung eines unter § 50b Abs 1 BDG 1979 fallenden Kindes bis längstens zum Ablauf des siebten Lebensjahres des Kindes;
2. für die Zeit einer Teilbeschäftigung zur Pflege eines behinderten Kindes (§ 75c BDG 1979) bis längstens zum Ablauf des 40. Lebensjahres des Kindes;
3. für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15a;
4. für nach dem 60. Lebensjahr eines Beamten gelegene Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 50a BDG 1979.

(4b) Wird die Erklärung gemäß Abs 4a spätestens drei Monate nach Antritt der Teilzeitbeschäftigung abgegeben, kann sie auch rückwirkend auf den Tag des Antritts der Teilzeitbeschäftigung erfolgen. Danach abgegebene Erklärungen werden frühestens mit dem dem Einlangen der Erklärung bei der Dienstbehörde folgenden Monat wirksam.“

8.5. Im Abs 8 lautet die Z 1:

„1. Karenzen nach dem MSchG oder dem VKG oder Karenzurlaube nach § 75c BDG 1979;“

8.6. Nach Abs 8 wird eingefügt:

„(8a) Der Beamte kann schriftlich erklären, den Pensionsbeitrag für Zeiten eines Karenzurlaubes zur Betreuung eines unter § 75 Abs 4 Z 1 BDG 1979 genannten Kindes bis längstens zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes zu entrichten. Diese Erklärung kann nur für Karenzurlaube abgegeben werden, die unmittelbar an Karenzen nach dem MSchG oder nach dem VKG anschließen. Der Bemessung des Pensionsbeitrages ist in diesem Fall die letzte vor

Antritt der Karenz nach dem MSchG oder dem VKG liegende Bemessungsgrundlage (Abs 2) zu Grunde zu legen. War der Beamte zu dieser Zeit teilbeschäftigt, finden die Abs 4a und 4b sinngemäß Anwendung.“

9. Im § 30 Abs 1 Z 3 lautet der letzte Satz: „Keine Hemmung tritt während einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG ein.“

10. Im § 31 Abs 6 werden der letzte und vorletzte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt: „Diese Bestimmung ist auf Karenzen nach dem MSchG oder dem VKG nicht und auf sonstige Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese Zeiten zur Hälfte für die Ermittlung des Vorrückungstages zu berücksichtigen sind.“

11. Im § 38 Abs 1 wird das Zitat „§ 39 Abs 1 HGG 1992“ durch das Zitat „§ 36 Abs 1 HGG 2001“ ersetzt.

12. Im § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 lautet die Z 2:

„2. bei teilbeschäftigten Beamten (§§ 50a und 50b BDG 1979, §§ 15h oder 15i MSchG oder §§ 8 oder 8a VKG);“

12.2. Im Abs 3 lautet die Z 2:

„2. der eine Teilbeschäftigung nach den §§ 15h oder 15i MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a VKG in Anspruch nimmt,“

12.3. Im Abs 8 lautet die Z 1:

„1. für die Dauer einer Karenz, eines Karenzurlaubs, einer gänzlichen Dienstfreistellung nach § 15a oder eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes;“

13. Im § 45 Abs 3 lautet die Z 3:

„3. Die übrigen Nebengebühren sind in einem Eurobetrag festzusetzen.“

14. Im § 46 Abs 1 wird in der lit b das Zitat „§§ 15g oder 15h MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a EKUG“ durch das Zitat „§§ 15h oder 15i MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a VKG“ ersetzt.

15. Im § 47 Abs 8 wird das Zitat „§ 23 Abs 6 MSchG und des § 10 Abs 9 EKUG“ durch das Zitat „§ 23 Abs 10 MSchG und des § 10 Abs 12 VKG“ ersetzt.

16. Im § 58 Abs 1 wird in der Z 3 angefügt: „Beträgt die Entfernung zwischen Dienstort und Wohnort mehr als 20 km, ist der Berechnung der Fahrtauslagen eine Entfernung von 20 km zugrunde zu legen.“

17. Im § 59 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Im Abs 3 wird in der Z 2 die Wortfolge „seinen 738. Lebensmonat vollendet“ durch die Wortfolge „das gemäß § 9a iVm § 13 Abs 1 oder § 14 Abs 2 MagBG geltende Regelpensionsalter erreicht“ ersetzt.

17.2. Abs 4 lautet:

„(4) Bei Beamtinnen und Beamten, die gemäß § 9a iVm den §§ 14a oder 14b MagBG in den Ruhestand übertreten, tritt die Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen an die Stelle des Erreichens des Regelpensionsalters.“

17.3. Im Abs 7 wird das Zitat „nach § 4 Abs 3 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965“ durch das Zitat „nach § 72 iVm § 5 Abs 2 bis 6 LB-PG“ ersetzt.

18. Im § 64 Abs 3 wird die Wortfolge „des Wohnungseigentumsgesetzes oder des Wohnungseigentumsgesetzes 1975“ durch die Wortfolge „des Wohnungseigentumsgesetzes, des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 oder des Wohnungseigentumsgesetzes 2002“ ersetzt.

19. Im § 67 Abs 3 Z 2 wird in der lit c die Abkürzung „EKUG“ durch die Abkürzung „VKG“ ersetzt.

20. Im § 69 lautet der Einleitungssatz: „Für Ansprüche auf Geldleistungen aus Anlass der Mutter- oder Vaterschaft zu einem vor dem 1. Jänner 2002 geborenen Kind ist auf Gemeindebeamte das Karenzurlaubsgeldgesetz mit Ausnahme der §§ 21 bis 27 sinngemäß mit folgenden Maßgaben anzuwenden:“

21. Nach § 70 wird eingefügt:

### **„Zuwendung beim Tod des Beamten**

#### § 70a

Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Beamten des Dienststandes gelöst, gebührt den Hinterbliebenen eine Zuwendung im Ausmaß von 150 % des Gehalts eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. Mehreren Hinterbliebenen gebührt die Zuwendung zur ungeteilten Hand.“

22. Im § 71 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

22.1. Die Z 4 lautet:

„4. die Zahlung von Belohnungen (§ 53), soweit diese für einen Beamten im Jahr insgesamt einen Betrag von 75 % des Gehalts eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, überschreiten;“

22.2. Die Z 5 entfällt.

23. § 72 lautet:

### **„Ruhe- und Versorgungsbezüge, Nebengebührentulage**

#### § 72

Auf Beamtinnen und Beamte und deren Angehörige und Hinterbliebene finden die Bestimmungen des Landesbeamten-Pensionsgesetzes (LB-PG) mit folgenden Abweichungen Anwendung:

1. An die Stelle der Zuständigkeit der Landesregierung tritt jene der Gemeindevorstellung.
2. Verweisungen auf Bestimmungen des Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987 gelten als Verweisungen auf die sinngemäß entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.
3. Soweit der Eintritt der Rechtsfolgen davon abhängt, dass bestimmte Leistungen aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebühren, treten diese Rechtsfolgen auch dann ein, wenn die entsprechenden Leistungen aus der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach dem ASVG gebühren. Steht Personen, die nach dem LB-PG in der für Gemeindebeamtinnen und -beamte anzuwendenden Fassung anspruchsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das die Gemeinde als Pensionsträger zur Leistung oder Erhö-

hung von Ruhe-(Versorgungs-)bezügen verpflichtet, ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, geht dieser Anspruch im Umfang der so entstandenen Ruhe-(Versorgungs-)bezüge auf die Gemeinde über. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen nicht auf die Gemeinde über.

4. Der von der Gemeinde zu leistende Ruhe-(Versorgungs-)genuss vermindert sich um eine der oder dem Berechtigten zustehende Pension aus der Pensionsversicherung gemäß den §§ 221 ff ASVG, soweit die der anzurechnenden Pension zugrunde liegende Versicherungszeit
  - a) von der Gemeinde als Ruhegenussvordienstzeit angerechnet worden ist oder angerechnet wird oder
  - b) nach Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Gemeindedienstverhältnis erworben worden ist.

Bei der Ermittlung der zustehenden Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bleiben allfällige Kürzungen der Pension außer Betracht, die nach sozialversicherungsrechtlichen Ruhensbestimmungen auf Grund einer Erwerbstätigkeit der oder des Berechtigten vorgenommen werden. Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte und deren Hinterbliebene haben der Gemeinde alle für die Bemessung des Pensionsanspruches nach dem ASVG maßgeblichen Unterlagen vorzulegen. Der Wirksamkeitsbeginn der Minderung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses richtet sich nach dem gemäß den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften frühestmöglichen Anfall der Pensionsleistung im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall. Der Wirksamkeitsbeginn wird durch Anspruchsverwirkung nicht gehemmt.

5. Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte und deren nach diesem Gesetz anspruchsberechtigte Hinterbliebene sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber dem Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung jeweils rechtzeitig entsprechend geltend zu machen und weiter zu verfolgen, und zwar, falls eine Aufforderung dazu missachtet wird, bei sonstigem Verlust ihrer Ansprüche auf Ruhe-(Versorgungs-)genüsse zur Hälfte.
6. Anstelle der im § 4 LB-PG Abs 1 Z 3 enthaltenen Tabelle ist folgende Tabelle anzuwenden:

bei erstmaligem Gebühren des Ruhe- oder Versorgungsgenusses ab einschließlich dem	Anzahl der Beitragsgrundlagen
1. Jänner 2003	12
1. Jänner 2004	24
1. Jänner 2005	36
1. Jänner 2006	36
1. Jänner 2007	36
1. Jänner 2008	48
1. Jänner 2009	60
1. Jänner 2010	72

bei erstmaligem Gebühren des Ruhe- oder Versorgungsgenusses ab einschließlich dem	Anzahl der Beitragsgrundlagen
1. Jänner 2011	84
1. Jänner 2012	96
1. Jänner 2013	108
1. Jänner 2014	120
1. Jänner 2015	132
1. Jänner 2016	144
1. Jänner 2017	156
1. Jänner 2018	168
1. Jänner 2019	180
1. Jänner 2020	190
1. Jänner 2021	204
1. Jänner 2022	216
1. Jänner 2023	228
1. Jänner 2024	240

7. § 7 LB-PG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Entscheidung der Gemeindevorsteherung der vorausgehenden Genehmigung der Landesregierung bedarf.
8. An die Stelle des Empfanges eines Überweisungsbetrags tritt bei der Anwendung der §§ 8 bis 11 LB-PG der Eintritt der in Z 9 geregelten Bedingung.
9. § 9 LB-PG ist mit der Ergänzung anzuwenden, dass Versicherungszeiten gemäß § 224 ASVG aufschiebend bedingt anzurechnen sind. Die Bedingung wird erfüllt und die Anrechnung wirksam, wenn die angerechneten Zeiten im Zusammenhang mit der Fortsetzung der Pensionsversicherung gemäß § 7 Z 2 ASVG während des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zustehende Pension erhöhen. Die Anrechnung wird auch wirksam, wenn diese Bedingung auf Grund von Umständen nicht eintritt, die die Gemeinde zu vertreten hat.
10. § 47 LB-PG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage eine allfällige nach Z 4 eintretende Verminderung der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse zu berücksichtigen ist. Anstelle der im § 47 Abs 1 enthaltenen Tabelle ist folgende Tabelle anzuwenden:

bei erstmaligem Gebühren des Ruhe- oder Versorgungsgenusses	Beitragshöhe in % der Bemessungsgrundlage
bis zum 31. Dezember 1998	2,1
ab dem 1. Jänner 1999	2,3
ab dem 1. Jänner 2003	2,17
ab dem 1. Jänner 2004	2,04
ab dem 1. Jänner 2005	1,92

bei erstmaligem Gebühren des Ruhe- oder Versorgungsgenusses	Beitragshöhe in % der Bemessungsgrundlage
ab dem 1. Jänner 2006	1,92
ab dem 1. Jänner 2007	1,92
ab dem 1. Jänner 2008	1,76
ab dem 1. Jänner 2009	1,62
ab dem 1. Jänner 2010	1,49
ab dem 1. Jänner 2011	1,35
ab dem 1. Jänner 2012	1,22
ab dem 1. Jänner 2013	1,08
ab dem 1. Jänner 2014	0,95
ab dem 1. Jänner 2015	0,81
ab dem 1. Jänner 2016	0,68
ab dem 1. Jänner 2017	0,54
ab dem 1. Jänner 2018	0,41
ab dem 1. Jänner 2019	0,27
ab dem 1. Jänner 2020	0,14
ab dem 1. Jänner 2021	kein Beitrag

11. Auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte des Wachdienstes mit langer Exekutivdienstzeit findet § 83a des Gehaltsgesetzes 1956 Anwendung.
12. Abweichend zu § 61 Abs 4 LB-PG ist die jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltene Summe der Nebengebührenwerte mit Bescheid festzustellen.
13. § 67 Abs 3 und 4 LB-PG ist nicht anzuwenden. Anspruchsbegründende Nebengebühren nach § 67 Abs 1 sind für die letzten drei Jahre nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse und für weiter zurückliegende Jahre pauschal mit dem Durchschnittssatz, der sich pro Jahr aus den letzten drei Jahren ergibt, zu bestimmen.
14. § 72 LB-PG ist nicht anzuwenden.“

24. § 73 entfällt.

25. Im § 74 werden folgende Änderungen vorgenommen:

25.1. In der Z 1 lautet der Klammerausdruck „(§ 72 Z 4)“.

25.2. Die Z 2 und 3 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. Anstelle von § 2 Abs 2 Z 3 gelten folgende Bestimmungen:

Vom Gesamteinkommen ruhen die in der rechten Tabellenspalte angegebenen Prozentsätze der folgenden Beträge:

a) bei Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit:

Beträge des Gesamteinkommens, bemessen in Prozentsätzen des Gehalts eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2	davon ruhender Teil
bis 45,68 %	0 %
von 45,69 % bis 68,52 %	30 %
von 68,53 % bis 91,36 %	40 %
darüber hinausgehende Beträge	50 %

b) bei sonstigen Versetzungen in den Ruhestand:

Beträge des Gesamteinkommens, bemessen in Prozentsätzen des Gehalts eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2	davon ruhender Teil
bis 68,52 %	0 %
von 68,53 % bis 91,36 %	30 %
von 91,37 % bis 114,2 %	40 %
darüber hinausgehende Beträge	50 %

3. Abweichend von dem im § 3 Abs 3 genannten Betrag gilt ein Betrag im jeweiligen Ausmaß von 41,89 % des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 eines aktiven Beamten.
4. Abweichend von § 7 beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf jene Fassung, die sich aus § 79 ergibt.
5. Abweichend von § 8 obliegt die Vollziehung der Dienstbehörde (§ 9 Abs 2).“

26. § 75 lautet:

**„Bestimmungen über Mutterschutz, Karenzen und Karenzurlaube  
aus Anlass der Mutter- oder Vaterschaft**

§ 75

Auf Beamte finden die Bestimmungen des Väter-Karenzgesetzes sinngemäß Anwendung. Auf Beamtinnen, die nicht in Betrieben beschäftigt sind, finden die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß Anwendung.“

27. Im § 79 werden folgende Änderungen vorgenommen:

27.1. Nach der Z 1 wird eingefügt:

„1a. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl I Nr 142/2004;“



27.2. Die Z 10 entfällt.

27.3. Die Z 16 lautet:

„16. Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl I Nr 31, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 137/2003;“

27.4. Die Z 20 lautet:

„20. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 123/2004;“

27.5. Die Z 24 lautet:

„24. Teilpensionsgesetz, BGBl I Nr 138/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 142/2004;“

27.6. Nach der Z 25 wird eingefügt:

„25a. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 124/2004;“

27.7. Die Z 28 lautet:

„28. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 58/2005;“

27.8. Nach der Z 30 wird eingefügt:

„30a. Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl I Nr 70/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 113/2003;“

27.9. Die Z 31 lautet:

„31. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 679, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 106/2005.“

28. Im § 82 wird angefügt:

„(4) Die § 1 Abs 1a, § 3, die Aufhebung der §§ 4 bis 6, § 9 Abs 2 und 3, die §§ 9a bis 9d, § 9f, § 9g, § 10 Abs 3, die Aufhebung der §§ 14 und 15, § 27 Abs 2, 3a, 4, 4a bis 4c, 8 und 8a, § 30 Abs 1, § 31 Abs 6, § 38 Abs 1, § 40 Abs 1, 3 und 8, § 45 Abs 3, § 46 Abs 1, § 47 Abs 8, § 58 Abs 1, § 59 Abs 3, 4 und 7, § 64 Abs 3, § 67 Abs 3, § 69, § 70a, § 71, § 72, die Aufhebung des § 73, § 74, § 75 und § 79 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit 1. Jänner

2006 in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Die Aufhebung des § 15 Abs 3 steht im Verfassungsrang.

(5) § 9e tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(6) Die im § 79 Z 20 und 25a für anwendbar erklärten Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl I Nr 64/2004 gelten für Eltern, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2005 geboren werden.“

## **Artikel VI**

Das Gesetz vom 24. März 1976 über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane, LGBl Nr 39/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 70/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 7 lautet der erste Satz: „Auf das Ausmaß des Witwen-(Witwer-)versorgungsbezuges und des Waisenversorgungsbezuges sind die §§ 10 und 10a des Salzburger Bezügegesetzes 1992 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Als Berechnungsgrundlage der überlebenden Ehegattin bzw des überlebenden Ehegatten gilt die durch 28 geteilte Berechnungsgrundlage gemäß § 18 Abs 3 LB-PG.
2. Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Bürgermeisters gilt der Bezug nach Abs 3.
3. Als Ruhebezug gilt der Ruhebezug des Bürgermeisters.“

1.2. Abs 8 lautet:

„(8) Auf die Ruhe- und Versorgungsbezüge sind die Bestimmungen der §§ 15, 17 Abs 3 bis 5, 25, 26 Abs 2 bis 4, 27, 29 Abs 1 und 2, 34, 37 bis 40, 43 bis 45 und 47 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes in der für Gemeindebeamte jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Eine Kinderzulage gebührt in keinem Fall.“

2. Nach § 21 wird angefügt:

### „§ 22

§ 5 Abs 7 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Die mit dem Landesbeamten-Pensionsreformgesetz, LGBl Nr 17/2001, vorgenommenen Änderungen (Einführung eines Durchrechnungszeitraums mit einer jährlichen Erhöhung des Durchrechnungszeitraums von 12 Monaten und einem endgültigen Durchrechnungszeitraum von 17 Jahren ab dem 1. Jänner 2021; Erhöhung des Mindestpensionsalters auf 61,5 Jahre) haben zwar zu Einsparungen bei den Ausgaben des Landes für Ruhe- und Versorgungsgenüsse geführt, langfristig wird jedoch im Bereich der Kernverwaltung (dh ohne Berücksichtigung der SALK) mit einem Ansteigen dieser Ausgaben von derzeit ca 38,5 Mio € auf ca 44,2 Mio € (inflationsbereinigt und auf das derzeitige Gehaltsniveau bezogen) im Jahr 2026 gerechnet. Wenn von diesen Beträgen die pensionsbezogenen Einnahmen (Pensionsbeiträge der aktiven Beamten und sog „Pensionssicherungsbeiträge“ der Pensionisten) in Abzug gebracht werden, ergeben sich im Jahr 2005 Nettoausgaben von 30,6 Mio €, denen prognostizierte 37,8 Mio € im Jahr 2026 gegenüberstehen.

Um dieser Entwicklung wirksam gegenzusteuern, wurde von der Landesregierung im Oktober 2004 ein Projektteam mit der Entwicklung von Vorschlägen für eine weitere Pensionsreform der Landesbediensteten beauftragt. Die ähnlich wie das Land betroffene Landeshauptstadt Salzburg beteiligte sich ebenfalls am Projekt. Auch der Salzburger Gemeindeverband und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, als Vertreter der 118 Landgemeinden wurden einbezogen, obwohl diese Gemeinden durch die sehr zurückhaltende Pragmatisierungspraxis – landesweit nur 19 aktive Beamte – und die besonderen Pensionsregelungen (ASVG-Grundpension, Dienstgeber leistet nur Aufzahlung auf Beamtenpension) eine grundsätzlich andere Ausgangslage als das Land bzw die Stadt Salzburg aufweisen. Eine wesentliche Vorgabe für das Projektteam war neben der Erzielung der gewünschten Einsparungen auch das Vermeiden der beim Bundesmodell (Pensionsharmonisierungsgesetz, BGBl I Nr 142/2004) als negativ empfundenen hohen Verwaltungskosten, die insbesondere durch die dort vorgesehene Parallelrechnung entstehen werden. Die wesentlichen Eckpunkte des Bundesmodells (Regelpensionsalter 65 Jahre, 45 Jahre Gesamtdienstzeit für das Erreichen des vollen Pensionsanspruchs, 40 Jahre Durchrechnung, Schwerarbeiterregelung, Pensionskorridor von drei Jahren) sollten dagegen weitgehend erreicht werden.

Die erarbeiteten Änderungsvorschläge wurden im Frühjahr 2005 mit den Dienstnehmervertretern des Landes, der Stadt Salzburg und der Gemeinden verhandelt. Der Gesetzentwurf umfasst das erzielte Verhandlungsergebnis, wovon folgende wesentliche Änderungspunkte hervorgehoben werden:

- Die Reform soll mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten.

- Das Regelpensionsalter wird von derzeit 61,5 Jahre auf 65 Jahre angehoben (stufenweise bis zum 1. Jänner 2023).
- Beamte, die ab dem 2. Jänner 2008 pragmatisiert werden, erreichen erst nach einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage.
- Der Durchrechnungszeitraum wird schrittweise erhöht (bis 20 Jahre bei Beamten, die bis einschließlich 1. Jänner 2008 pragmatisiert werden, bis 40 Jahre bei nachher pragmatisierten Beamten). Elternkarenz- und Familienhospizzeiten verkürzen den Durchrechnungszeitraum.
- Der Pensionsbeitrag wird bei Monatsbezügen bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage schrittweise auf 10,25 % abgesenkt, für über diesem Grenzwert liegende Anteile des Monatsbezugs aber schrittweise auf 14,85 % erhöht.
- Höhere Pensionen (ab 50 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage) sollen bei den ersten drei Pensionserhöhungen nach dem Pensionsantritt mit einem Fixbetrag erhöht werden, dann erfolgt die Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex. Niedrigere Pensionen werden generell mit dem Verbraucherpreisindex valorisiert (Übergangsbestimmungen für die Jahre 2006 bis 2008).
- Die Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt werden schrittweise bis 2009 auf 2,4 Prozentpunkten pro Jahr abgesenkt; parallel dazu wird die Untergrenze von 62 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage auf 65 % angehoben.
- Nach einer beitragsbedeckten Gesamtdienstzeit von 45 Jahren kann der Übertritt in den Ruhestand bereits vor dem Regelpensionsalter abschlagsfrei erfolgen. Die bisher vorgesehene „40/60-Regelung“ wird schrittweise angehoben.
- Auch das Vorliegen von Schwerarbeitszeiten soll einen Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter mit geringeren Abschlägen ermöglichen (Inkrafttreten 1. Jänner 2007).
- Die bisher nur im Landesdienst vorgesehene freiwillige vorzeitige Pensionsmöglichkeit mit 56,5 Jahren wird schrittweise entsprechend dem Anstieg des Regelpensionsalters angehoben (immer fünf Jahre früher). Für Beamte, deren Dienstverhältnis ab dem 2. Jänner 2008 beginnt, beträgt der Abstand zum Regelpensionsalter drei Jahre. Im Magistratsdienst soll eine vorzeitige Pensionsmöglichkeit drei Jahre vor dem Regelpensionsalter eingeräumt werden. Die Abschläge (4 Prozentpunkte im Jahr) bleiben unverändert (kein Absenken).
- In die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit können noch nachträglich Zeiträume (zB Schul- und Studienzeiten) gegen Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrags einbezogen werden.

- Bei Karenzurlauben im Anschluss an eine Elternkarenz, Familienhospizkarenz und Teilbeschäftigungen zur Betreuung eines Kindes oder nach dem 60. Lebensjahr wird die Entrichtung eines freiwilligen Pensionsbeitrages bzw einer Aufzahlung bis auf den vollen Pensionsbeitrag ermöglicht; diese Zeiten fließen in den Durchrechnungszeitraum entsprechend der Bemessungsgrundlage des tatsächlich geleisteten Pensionsbeitrags ein.
- Im Landesdienst soll nach dem 60. Lebensjahr die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb einer Rahmenzeit eine Freistellung von 30 Monaten (sonst: 12 Monate) zu erlangen („Sabbatical“).
- Vor dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis liegende Kindererziehungszeiten können in die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit eingerechnet werden, wenn sonst 80 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht erreicht werden.
- Der Kinderzurechnungsbetrag wird schrittweise verdoppelt.

Die dargestellten Änderungen sollen mit dem Ziel einer weitestmöglichen Übereinstimmung im Pensionsrecht der Landes-, Magistrats- und Gemeindebeamten vorgenommen werden. Um die angestrebte landesinterne Harmonisierung der Pensionssysteme auch rechtstechnisch zum Ausdruck zu bringen, werden die bisher im § 192 des Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamten-Gesetzes 2002 und im § 72 des Salzburger Gemeindebeamten-Gesetzes 1968 enthaltenen Verweisungen auf das Pensionsgesetz 1965 durch Verweisungen auf das Landesbeamten-Pensionsgesetz ersetzt.

Nicht in der Vorlage enthalten, aber bereits geplant ist die Einführung einer Pensionskasse für Landesbedienstete, die von der Pensionsreform (auch im ASVG) besonders betroffen sind (Beamtinnen und Beamte mit einem Pragmatisierungzeitpunkt ab dem 2.1.2008 und Vertragsbedienstete ab etwa dem Geburtsjahrgang 1963). Die darüber bereits zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervereinigungen und -vertretern geführten Gespräche haben zum Ergebnis geführt, dass der Dienstgeberbeitrag mindestens 0,75 % der Bezüge betragen soll.

Bei einem derart umfangreichen und weit in die Zukunft reichenden Reformvorhaben kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten, besonders gelagerten Einzelfällen etwa durch die Kumulierung mehrerer Kürzungseffekte unbeabsichtigte soziale Härten auftreten können. Sollte dies eintreten, besteht die Absicht der Landesregierung, dem Landtag unverzüglich gegensteuernde Gesetzesänderungen vorzuschlagen.

Ergänzend zur Pensionsreform enthält der Gesetzentwurf noch folgende Änderungen:

- Im Landesbeamten-Pensionsgesetz: Übernahme der Bundesregelung bei der Witwer- und Witwenpension; Entfall der Ablösung des Ruhebezugs, Neuregelung des Todesfallbeitrags, Entfall des Wertausgleichs, Umstellung verschiedener Beträge auf Prozentsätze aus V/2, Anpassung diverser Rundungsbestimmungen an bundesrechtliche Änderungen.

- Im Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987: Anpassung der Reisegebühren an steuerrechtliche Bestimmungen, Einführung der Elternteilzeit, Möglichkeit des Karenzurlaubs zur Pflege eines behinderten Kindes bis zu dessen 40. Geburtstag (bisher 30. Geburtstag), Teilbeschäftigung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch unter 50 % des Vollbeschäftigungsausmaßes, erleichterte Voraussetzungen für den Zusatzurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen, Neuregelung des Todesfallbeitrags, Anpassung diverser Rundungsbestimmungen an bundesrechtliche Änderungen.
- Im Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000: Einführung der Elternteilzeit, Möglichkeit des Karenzurlaubs zur Pflege eines behinderten Kindes bis zu dessen 40. Geburtstag, erleichterte Voraussetzungen für den Zusatzurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen, Anpassung diverser Rundungsbestimmungen an bundesrechtliche Änderungen.
- Im Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamten-gesetz 2002: Berechnung des Ausmaßes der Erholungsurlaubs in Stunden, Einführung der Familienhospizfreistellung, Einführung der Elternteilzeit, Neuregelung des Todesfallbeitrags.
- Im Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968: Auslaufen der Pragmatisierungsmöglichkeit, Entfall der Leistungsfeststellungskommission, Einführung der Elternteilzeit, Neuregelung des Todesfallbeitrags, Anpassen diverser Zitate an die aktuelle Gesetzeslage.
- Im Gemeindeorgane-Bezüge-gesetz: Anpassen an die im Pensionsrecht der Gemeindebeamten vorgenommene Umstellung auf das Landesbeamten-Pensions-gesetz.

## **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Den Ländern kommt gemäß Art 21 B-VG die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Landes- und Gemeindebediensteten zu.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen greifen in bereits erworbene Rechtspositionen ein, da sie auch bereits entstandene Pensionsansprüche mindert. Zur Frage des Vertrauensschutzes im Zusammenhang mit Eingriffen in bestehende Rechte judiziert der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl. VfSlg 11.665/1988, 14.846/1997 und 15.269/1998), dass keine Verfassungsvorschrift den Schutz solcher Rechtspositionen gewährleistet, sodass es im Prinzip in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers fällt, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten der Betroffenen zu verändern. In dieser Rechtsprechung kommt jedoch auch zum Ausdruck, dass die Aufhebung oder Abänderung von Rechten, die der Gesetzgeber zunächst eingeräumt hat, sachlich begründet sein muss. Weiters wird darin verlangt, dass auch solche Eingriffe in bestehende Rechtspositionen, die an sich sachlich gerechtfertigt sind, nicht die Minderung erworbener Rechte jedweder Art und in jedweder Intensität sachlich begründen können (jüngst etwa im Erkenntnis vom 28.6.2004, G 60/03). Der Gesetzgeber verletzt den Gleichheitssatz, wenn er bei Änderung der Rechtslage plötzlich – ohne

entsprechende Übergangsregelung – und intensiv in erworbene Rechtspositionen eingreift, wobei diesem Vertrauensschutz gerade im Pensionsrecht besondere Bedeutung zukommt.

Bei der Novellierung von Regelungen, die (Alters-)Pensionen betreffen (in Form der direkten Reduzierung ihrer Höhe, der Änderung des Anfallsalters oder der Einführung von Ruhensbestimmungen) fällt nach Ansicht des Höchstgerichtes besonders ins Gewicht, dass die in Betracht kommenden Personen schon während ihrer aktiven Berufstätigkeit den Standard ihrer Lebensführung auf den Bezug einer später anfallenden Pension einrichten: Häufig hätten Pensionisten jahrzehntelang Beiträge in der Erwartung entrichtet, dass durch die Pensionierung kein erhebliches Absinken des während der Aktivzeit erzielten Standards der Lebensführung eintreten werde; mit einer bestimmten Pensionsregelung seien daher auch Erwartungen der Betroffenen verbunden. Sie vertrauten darauf, dass diese Erwartungen nicht durch plötzliche, ihre Lebensführung direkt treffende Maßnahmen des Gesetzgebers beeinträchtigt werden. Eine Missachtung dieses Vertrauens wiege bei Pensionisten oder unmittelbar vor der Pensionierung stehenden Personen besonders schwer, weil sie sich nachträglich meist nicht mehr auf geänderte Umstände einstellen könnten, wenn ihre Erwartungen infolge einer Änderung der Gesetzeslage nicht erfüllt würden (VfSlg 11.665/1988; ähnlich VfSlg 14.846/1997).

Eine sorgfältige Güterabwägung zwischen den in Betracht kommenden öffentlichen Interessen einerseits und der Intensität des Eingriffs andererseits ist hier erforderlich. Einschleifregelungen und weit in die Zukunft absehbare Übergangsbestimmungen können dazu beitragen, die Intensität von Eingriffen zu mildern und im Endausbau massive Kürzungen von Pensionsleistungen verfassungskonform zu gestalten.

Aus diesem Grund sollen die in diesem Gesetz vorgesehenen Einschnitte mit zT langen Übergangsregelungen in Kraft treten. In vielen Bestimmungen (zB Anstieg des Regelpensionsalters auf 65 Jahre, Erhöhung des Durchrechnungszeitraums) ist ein stufenweises Ansteigen vorgesehen. Einige Kürzungen sollen nur für Beamte wirksam werden, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem 1. Jänner 2008 beginnt und für die daher das vom Verfassungsgerichtshof gesehene Problem der nachträglichen Umstellung auf geänderte Verhältnisse nicht mehr gegeben ist.

### **3. Übereinstimmung mit EU-Recht:**

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

### **4. Kostenfolgen:**

#### **4.1. Land:**

Die Pensionsreformmaßnahmen werden kostendämpfende Wirkungen haben und auch langfristig ein ungefähres Gleichbleiben des Pensionsaufwandes sicherstellen, wie folgende, vom Landesstatistischen Dienst des Amtes der Landesregierung erstellte Prognoserechnung für die

Entwicklung der Pensionsausgaben (unter Berücksichtigung der jeweils zu erwartenden Zahl an Bezugsberechtigten) im Bereich der „Kernverwaltung“ (dh ohne SALK) zeigt:

Jahr	Pensionsausgaben in €*	Einnahmen Pensionssicherungsbeitrag in €*	Einnahmen Pensionsbeitrag in €*	Saldo (Ausgaben minus Einnahmen) in €*
2005	38.525.505	1.226.823	6.677.723	30.620.959
2006	37.733.061	1.201.350	6.655.251	29.876.460
2007	37.104.384	1.179.741	6.699.123	29.225.520
2008	37.396.098	1.182.513	6.741.799	29.471.786
2009	37.333.779	1.173.405	6.706.046	29.454.328
2010	37.621.644	1.171.269	6.697.702	29.752.673
2011	37.823.920	1.164.697	6.644.700	30.014.523
2012	37.819.617	1.151.353	6.587.216	30.081.048
2013	37.402.570	1.127.194	6.559.549	29.715.827
2014	36.904.311	1.100.311	6.566.506	29.237.494
2015	36.919.695	1.081.277	6.592.019	29.246.399
2016	36.519.499	1.052.741	6.553.295	28.913.463
2017	36.359.412	1.026.869	6.552.042	28.780.501
2018	36.261.024	1.000.433	6.523.288	28.737.303
2019	35.875.647	968.014	6.506.311	28.401.322
2020	35.765.923	936.834	6.503.872	28.325.217
2021	35.938.800	907.914	6.466.712	28.564.174
2022	35.979.223	877.190	6.401.443	28.700.590
2023	36.396.310	849.891	6.373.255	29.173.164
2024	37.264.950	827.690	6.272.716	30.164.544
2025	37.641.098	801.260	6.122.007	30.717.831
2026	38.284.480	777.960	6.016.287	31.490.233
2027	38.588.704	751.153	5.894.022	31.943.529
2028	38.741.553	723.388	5.793.723	32.224.442
2029	38.650.344	693.911	5.721.950	32.234.483
2030	38.947.633	668.973	5.669.123	32.609.537
2031	38.693.305	639.872	5.590.516	32.462.917
2032	38.196.487	609.604	5.573.019	32.013.864
2033	37.330.413	575.444	5.586.094	31.168.875

\* Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um das Ergebnis von Modellrechnungen unter Zugrundelegung verschiedener Annahmen und notwendiger Vereinfachungen (vor allem die Zugrundelegung



des Regelpensionsalters für zukünftige Pensionseintritte und die Fortschreibung der Pragmatisierungspraxis der vergangenen Jahre), daher sind sie als ungefähre Werte zu verstehen.

In Summe können durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kumuliert über die Jahre bis 2033 ca 113 Mio € eingespart werden (Gesamtsaldo nach der derzeit gültigen Rechtslage 986,6 Mio € gegenüber 873,3 Mio € entsprechend den vorgeschlagenen Regelungen).

Die ergänzend zur Pensionsreform vorgeschlagenen Maßnahmen werden als weitgehend kostenneutral beurteilt. Die Neuregelung des Todesfallbeitrags (Art I Z 27) kann Mehrausgaben zur Folge haben, da die Leistungen auch Hinterbliebenen von im Ruhestand verstorbenen Beamtinnen oder Beamten gebühren. Die Zahl der Anwendungsfälle wird aber im Hinblick auf das hohe Niveau der Landespensionen wohl eher gering bleiben.

#### **4.2. Stadt Salzburg:**

Die finanziellen Auswirkungen der Reform werden in etwa jenen entsprechen, die für das Land ermittelt worden sind. Im Unterschied zum Land wird die Neuregelung des Todesfallbeitrags für die Stadt zu Einsparungen führen, da der Beitrag bisher auch Hinterbliebenen von Beamtinnen und Beamten des Ruhestands in jedem Fall zustand.

#### **4.3. Landgemeinden:**

Aus der Tatsache, dass in 118 Gemeinden nur 19 aktive Beamtinnen und Beamte beschäftigt werden, kann abgeleitet werden, dass das Einsparungsvolumen durch Pensionsreformmaßnahmen insgesamt gesehen nicht hoch ist. Für einzelne Gemeinden mit vergleichsweise zahlreichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (die Stadtgemeinde Hallein beschäftigt zB 11 der 19 Beamtinnen und Beamten) können die langfristig erzielbaren Einsparungen aber durchaus beachtlich sein. Die Neuregelung des Todesfallbeitrags wird wie für die Stadt Salzburg zu Einsparungen führen.

### **5. Gender mainstreaming:**

Die im Pkt 1 dargestellten Begünstigungen der Kindererziehungs- und Familienhospizzeiten werden tendenziell eher Frauen zu Gute kommen. Gleiches gilt auch für die Elternteilzeit, die Ausdehnung der Karenzurlaubsmöglichkeit zur Pflege behinderter Kinder und die Teilzeitbeschäftigung unter 50 % des Vollbeschäftigungsausmaßes. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, die dienst- und pensionsrechtlichen Auswirkungen insbesondere einer Erwerbsunterbrechung zum Zweck der Kindererziehung abzufedern und können dazu beitragen, familiäre Verantwortung und berufliche Anforderungen besser zu vereinbaren. Unter dem Aspekt des Gender mainstreaming enthält die Vorlage daher Bestimmungen, die geeignet sind, bestehenden Benachteiligungen von Personen, die familiäre Verantwortung übernehmen (dies sind derzeit überwiegend Frauen), entgegen zu wirken. Sie begünstigen selbstverständlich auch Männer, die ihre Erwerbstätigkeit aus familiären Gründen unterbrechen.

## **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen die Pensionsreformbestimmungen ist kein Einwand erhoben worden. Forderungen der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, der Personalvertretung der Landesbediensteten, der Personalvertretung der Magistratsbediensteten und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zu einer Klarstellung im Zusammenhang mit der sog „60/40-Regelung“ sowie zur Aufnahme von Aussagen über die Pensionskasse und die Gegensteuerung beim Auftreten unerwarteter Härtefälle („Reparaturzusage“) in die Erläuterungen sind erfüllt worden. Eine Regelung der letzten beiden Punkte im Gesetzestext selbst wird für nicht erforderlich erachtet.

Das Bundeskanzleramt hat die im Vergleich zur auf Bundesebene vorgenommenen Pensionsreform geringeren Einsparungen kritisiert. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass dem Landesmodell die im Vergleich zum Bund wesentlich einfachere Vollziehung und der Verzicht auf eine Verlustdeckelung zu Gute zu halten sind. Trotz der teilweise längeren Übergangsfristen und den einvernehmlich mit den Dienstnehmervertretungen festgelegten Abfederungsmaßnahmen ist das Einsparungspotential daher – wie auch in Pkt 4 dargestellt wird – erheblich.

Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat sich gegen den Entfall der Pragmatisierung im Gemeindebeamtenrecht ausgesprochen. Dieser Entfall ist aber eine bereits seit Jahren gelebte Praxis, so dass die nun vom Gesetzgeber vorgenommene Änderung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Nachteile mit sich bringt.

Der Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, hat sich gegen die im Art V Z 22.1 vorgenommene Neuregelung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Belohnungen ausgesprochen. Diese Neuregelung ist aber auf Grund von in der Praxis aufgetretenen Problemen dringend erforderlich und überdies sachlich, da aus aufsichtsbehördlicher Sicht kein Unterschied zwischen leistungsbezogenen und anderen Belohnungen besteht. Die Bestimmung ermöglicht den Gemeinden die genehmigungsfreie Belohnung von Bediensteten bis zu einem Betrag von ca 1.500 € je Jahr und Mitarbeiter und ermöglicht daher durchaus die eigenständige Entscheidung über motivierende Maßnahmen.

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art I:**

### **Zu Z 1:**

Die im Text vorgenommenen Änderungen sind auch im Inhaltsverzeichnis abzubilden.

### **Zu den Z 2 und 3:**

Die in Z 2.1.1. vorgenommene Änderung ist auf Grund der Einbeziehung der Nebengebühren in die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages (Art II Z 10) erforderlich.

Die Z 2.1.2. enthält die Klarstellung, dass bei freiwillig geleisteten höheren Pensionsbeiträgen (vgl Art II Z 10) nicht die tatsächliche Bezugshöhe, sondern die Berechnungsgrundlage des höheren Pensionsbeitrages in die Durchrechnung einfließt.

Die Z 2.1.3. und 2.3. enthalten die Neuregelung der Aufwertung jener Beitragsgrundlagen, die zur Berechnung der Pensionshöhe herangezogen werden. Diese erfolgt derzeit mit einem Index, der sich aus einer Verkettung der ASVG-Anpassungsfaktoren ergibt. Das hat zur Folge, dass zeitlich weit zurückliegende Einkommen auf Grund der niedrigen Aufwertungsfaktoren erheblich hinter der Lohnentwicklung zurückbleiben. In den Verhandlungen zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern wurde daher Einvernehmen erzielt, entsprechend dem „Wiener Modell“ (vgl Wr LGBl Nr 44/2004) die Anpassung der ab dem Kalenderjahr 2002 erworbenen Beitragsgrundlagen mit der vollen Gehaltssteigerung vorzunehmen (Z 2.3., Abs 2b). Beitragsgrundlagen aus den Kalenderjahren 1994 bis 2001 sind dagegen weiterhin mit dem gemäß § 37 festgesetzten Anpassungsfaktor aufzuwerten (Z 2.3., Abs 2a).

§ 4 Abs 2c trifft Vorsorge für den Fall, dass die Gehaltsansätze nicht um einen bestimmten Prozentsatz, sondern um einen Fixbetrag erhöht werden. In einem solchen Fall erfolgt die Aufwertung nach dem Verbraucherpreisindex.

Die Aufwertungsfaktoren sind in jedem Fall von der Landesregierung mittels Verordnung festzustellen.

Die Berechnung der Ruhegenussbemessungsgrundlage wird je nach dem Pragmatisierungszeitpunkt unterschiedlich geregelt. Bei Beamtinnen und Beamten, die bis einschließlich 1. Jänner 2008 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden, erhöht sich der Durchrechnungszeitraum bis zum 1. Jänner 2024 auf 20 Jahre (Z 2.1.4., bisher: 17 Jahre bis 1. Jänner 2021). Bei später pragmatisierten Beamtinnen und Beamten wird der Durchrechnungszeitraum bis auf 40 Jahre ab dem 1. Jänner 2030 ausgedehnt (§ 4a Z 4). Dieser lange Durchrechnungszeitraum macht auch die Einbeziehung jener Zeiten erforderlich, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land verbracht worden sind (§ 4a Z 1 bis 3).

Es handelt sich dabei um jene Zeiten, die der Beamtin bzw dem Beamten als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet worden sind, wenn für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG geleistet worden ist (§ 4a Z 1), oder die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft zugebracht worden sind (§ 4a Z 2). Ausgenommen von der Durchrechnung sollen nur jene als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnete Zeiten eines Dienst-(Arbeits-)verhältnisses werden, die auch bei der Durchrechnung im ASVG außer Betracht bleiben. Dazu zählen solche Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation oder Zeiten einer solchen Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung diese Maßnahmen die Versicherte bzw den Versicherten befähigt haben, wenn dies für die Versicherte bzw den Versicherten günstiger ist (§ 238 Abs 3 Z 2 zweiter Halbsatz ASVG), Beitragsmonate der Pflichtversicherung, während welcher die oder der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice bezogen hat (§ 238 Abs 3 Z 3 ASVG), sowie Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung enthalten (§ 238 Abs 3 Z 5 ASVG).

Zeiten der Kindererziehung, und zwar unabhängig von der Inanspruchnahme einer Eltern-Karenz oder eines Karenzurlaubes, sollen den Durchrechnungszeitraum im Ausmaß von maximal drei Jahren pro Kind vermindern, wobei sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung – abweichend von der Regelung des Kinderzurechnungsbetrags im § 32a Abs 3 – gesondert zählen. Da für Zeiten einer Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge zur Pflege eines nahen Angehörigen oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes im Sinn des § 15h L-BG gemäß § 80 Abs 7 L-BG kein Pensionsbeitrag zu entrichten ist und diese Zeiten daher nicht als Beitragsmonate im Sinn des § 4 Abs 1 gelten, sind sie auch bei der Durchrechnung nicht zu berücksichtigen (Z 2.1.5.).

In Z 2.2 wird bei Beitragsgrundlagen, die weniger als einen Monat umfassen, von der „Dreißigstel“-Berechnung auf eine tagesgenaue Berechnung umgestellt. Diese Änderung bildet eine bereits geübte Praxis ab und soll daher rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft treten.

#### **Zu Z 4:**

Die Ruhegenussbemessungsgrundlage verringert sich derzeit um 0,24 Prozentpunkte für jeden Monat, den eine Beamtin oder ein Beamter vor Erreichen der Altersgrenze von 61,5 Jahren wegen Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit in den Ruhestand übertritt. Für diese Abschläge ist eine stufenweise Reduktion bis auf 0,16 Prozentpunkte ab dem Jahr 2013 vorgesehen. Die Untergrenze bildet das Ausmaß von 62 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage bzw ein (sinkender) Prozentsatz des Gehaltsansatzes  $V/2$ . Abweichend davon beträgt der Abschlag bei einer freiwilligen Frühpension gemäß § 4 Abs 5 L-BG 0,333 Prozentpunkte je Monat (ohne Untergrenze).

Die Vorlage sieht dazu folgende Änderungen vor:

- Ausgangsbasis für die Berechnung der Abschläge ist in Zukunft das stufenweise ansteigende Regelpensionsalter (§ 5 Abs 2).
- Die Reduktion der Abschlagsprozente wird im Jahr 2009 bei 0,2 Prozentpunkten beendet, weitere Absenkungen finden nicht mehr statt (§ 5 Abs 2).
- Beamtinnen und Beamte mit mindestens 180 Schwerarbeitsmonaten erfahren geringere Abschläge, die bis auf 0,0566 Prozentpunkte je Monat absinken können (§ 5 Abs 3). Diese Regelung soll, gemeinsam mit der im Art II Z 3 (§ 4b L-BG) vorgesehenen Möglichkeit, vor Vollendung des Regelpensionsalters in den Ruhestand überzutreten, erst mit 1. Jänner 2007 in Kraft treten.
- Bei einem Übertritt in den Ruhestand gemäß § 4a L-BG (lange beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit) findet keine Kürzung statt (§ 5 Abs 4 Z 3).
- Die bisher vorgesehene schrittweise Reduktion des Prozentsatzes des Gehaltsansatzes V/2 als Untergrenze entfällt (bisheriger Abs 4).
- Die Untergrenze von 62 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage wird schrittweise bis zum Jahr 2009 auf 65 % angehoben (§ 5 Abs 5).
- Die Abschläge bei einer freiwilligen Frühpension bleiben unverändert, die Berechnungsbasis bildet jeweils das Regelpensionsalter (§ 5 Abs 6).

#### **Zu Z 5:**

Karenzurlaube gelten nur dann als ruhegenussfähige Landesdienstzeit, wenn dies gesetzlich angeordnet ist. Derzeit gibt es eine solche Aussage nur für Karenzen nach dem Mutterschutzgesetz 1979 bzw dem Väter-Karenzgesetz. Da § 80 Abs 7a L-BG (Art II Z 10.4) die freiwillige Leistung von Pensionsbeiträgen bei bestimmten Karenzurlauben vorsieht, muss im § 6 LB-PG ergänzt werden, dass auch diese Karenzurlaube als ruhegenussfähige Landesdienstzeit gelten.

#### **Zu Z 6:**

In der Z 6.1. wird klargestellt, dass alle im Wehrgesetz 2001 geregelten Präsenzdienstarten als ruhegenussfähige Vordienstzeiten anzurechnen sind. Die Z 6.2. enthält eine terminologische Anpassung an das Universitätsgesetz 2002.

#### **Zu Z 7 und 9:**

Die Z 7.1. greift die in Z 6 vorgenommene Klarstellung auf. Alle Präsenzdienstarten sind beitragsfrei anzurechnen. Die in dieser Bestimmung auch genannten Karenzen nach dem MSchG bzw dem VKG werden schon bisher (je nach Dienstgeber nach § 7 Abs 2 Z 1, 2, 9 oder 10) beitragsfrei angerechnet.

Zu Z 7.2 und Z 9: Derzeit wird der besondere Pensionsbeitrag nur nach dem Monatsbezug (§ 71 Abs 2 L-BG) für den ersten Dienstleistungsmonat bemessen. In diese Bemessungsgrundlage sollen auch die Sonderzahlungen (§ 71 Abs 3 L-BG) einbezogen werden. Dies wird durch die Wortfolge „der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug“ erreicht.

#### **Zu Z 8:**

Die Möglichkeit, mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit vorzeitig und abschlagsfrei in den Ruhestand übertreten zu können (§ 4a L-BG, Art II Z 3), macht den Nachkauf von Vordienstzeiten wieder für viele Beamtinnen und Beamte interessant, die bei der Begründung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Anrechnung solcher Zeiten auf Grund anderer rechtlicher Rahmenbedingungen ausgeschlossen hatten. Bisher war ein solcher Nachkauf zwar im Art IIIa Abs 4 des Gesetzes LGBl Nr 17/2001 vorgesehen, es fehlte aber die nähere Ausgestaltung. Die Vorlage sieht vor, dass auf Antrag für alle auf Wunsch der Beamtin oder des Beamten von der Anrechnung ausgeschlossenen Vordienstzeiten nachträglich ein besonderer Pensionsbeitrag unter sinngemäßer Anwendung des § 10 entrichtet werden kann. Um aufwendige Valorierungen der im ersten Dienstleistungsmonat gebührenden Bezugshöhe zu vermeiden, bildet die aktuell geltende Höhe des Monatsbezugs für die damalige Einstufung die Bemessungsgrundlage. Der Prozentsatz, mit dem der Pensionsbeitrag zu bemessen ist, ergibt sich auch aus der im ersten Dienstleistungsmonat geltenden Höhe (§ 10 Abs 4).

#### **Zu Z 10:**

Auch Beamtinnen und Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem 2. Jänner 2008 beginnt, erreichen je nach dem Datum des Diensteintritts in den Landesdienst 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 10 Jahren (Diensteintritt vor dem 1. Jänner 1997) oder 15 Jahren (Diensteintritt ab dem 1. Jänner 1997). Unterschiede ergeben sich aber im weiteren Verlauf des Dienstverhältnisses, da im Unterschied zu jenen Beamten, die vor dem 2. Jänner 2008 pragmatisiert worden sind, 30 weitere Dienstjahre erforderlich sein werden, um 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage zu erlangen. Für den (wahrscheinlichen) Fall eines Dienstantritts ab dem 1. Jänner 1997 ergibt sich daher ein Gesamtdienstzeiterfordernis von 15 plus 30 Jahren, dh insgesamt 45 Jahren.

#### **Zu Z 11:**

Nach der geltenden Rechtslage setzt die Zurechnung von Jahren zur ruhegenussfähigen Dienstzeit die Erwerbsunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten voraus. In Hinkunft soll die Zurechnung schon bei Vorliegen der dauernden Dienstunfähigkeit (§ 4c neu L-BG) gewährt werden. Eine Zurechnung ist maximal bis zum Regelpensionsalter (§ 3d Abs 1 oder § 4 Abs 1a L-BG) möglich.

Insbesondere für Frauen kann es auf Grund der Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit infolge Kindererziehung zum Problem werden, bis zum Regelpensionsalter die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit zu erreichen, um einen Ruhegenuss im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage zu erhalten. Für diese Fälle sieht Abs 2 vor, dass Kindererziehungszeiten im Sinn des § 32a (dh Zeiten bis längstens zum 4. Lebensjahr des Kindes, in denen die Beamtin oder der Beamte ihr/sein Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat, sofern diese Zeiten nicht ohnehin – wie Zeiten der Eltern-Karenz – zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen; einander überschneidende Kindererziehungszeiten zählen nur einmal) zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit hinzugerechnet werden. Eine Zurechnung von Kindererziehungszeiten ist maximal im Ausmaß von fünf Jahren möglich. Für weitere Kindererziehungszeiten gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag gemäß § 32a.

Eine Zurechnung von Kindererziehungszeiten kann auch bei einer Beamtin oder einem Beamten erfolgen, die oder der wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, wenn aus Altersgründen gemäß Abs 1 nur ein Zeitraum von weniger als zehn Jahren zugerechnet werden kann (zB bei einer/einem 60-jährigen Beamtin/Beamten nur fünf Jahre) und wenn trotz dieser Zurechnung noch kein Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage besteht. Insgesamt kann jedoch höchstens ein Zeitraum von zehn Jahren zugerechnet werden.

In allen diesen Fällen darf der Ruhegenuss durch die Zurechnung die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage (= 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage) nicht übersteigen.

#### **Zu Z 12:**

Der Entfall der Z 4 ergibt sich aus dem Wegfall der Ablösemöglichkeit für den Ruhebezug (vgl Erl zu den Z 13 und 20). Die Z 12.2 ist auf die geltenden Voraussetzungen für den Amtsverlust im § 27 StGB abgestimmt.

#### **Zu den Z 13, 19 und 20:**

Die Bestimmungen über die Ablösung des Ruhe- und Versorgungsbezuges können entfallen, da sie in der Praxis keine Anwendung finden.

#### **Zu den Z 14 bis 17, 21.4 und 25:**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 2003, G 300/02, die Bestimmungen über die Berechnungsweise der Witwen-(Witwer-)pension nach § 264 Abs 2 bis 5 ASVG, § 145 Abs 2 bis 5 GSVG und § 136 Abs 2 bis 5 BSVG wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung trat mit 1. Juli 2004 in Kraft (vgl die Kundmachung BGBl I Nr 45/2003).

Mit dem 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004, BGBl I Nr 78/2004, wurden die ab 1. Juli 2004 wirksamen Neuregelungen über die Witwen-(Witwer-)pension in der gesetzlichen Sozialversicherung erlassen. Auch das Pensionsrecht der Bundesbeamten wurde mit dem Gesetz BGBl I Nr 134/2004 an diese Rechtslage angepasst. Diese Änderungen sollen auch im Pensionsrecht der Landesbeamten nachvollzogen werden. Die einschlägigen Regelungen des Landesbeamten-Pensionsgesetzes werden daher an diejenigen der §§ 15 bis 15c des Pensionsgesetzes 1965 angeglichen.

Maßgebend für die Höhe des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ist demnach nicht mehr die Relation der für die Pensionsbemessung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen, sondern jene der Einkommen der Ehegatten in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Tode des verstorbenen Beamten bzw der verstorbenen Beamtin. Neu ist insbesondere die Berücksichtigung jedes Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit anstelle der bisher maßgebenden Bemessungsgrundlagen sowie von Pensionen auf Grund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme. Ansonsten entspricht der Einkommensbegriff dem bisher geltenden.

Auch bei den Regelungen über die Erhöhung („Schutzbetrag“) bzw die Verminderung des Witwen-(Witwer-)versorgungsbezuges wird auf den neuen einheitlichen Einkommensbegriff umgestellt.

#### **Zu Z 18:**

Die Formulierung wird an das Universitätsgesetz 2002 angepasst.

#### **Zu Z 21.1 und 21.2:**

Das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages wird schrittweise bis zum Jahr 2030 verdoppelt (von 0,66 % aus V/2 auf 1,32 % aus V/2). In der Z 15.2. wird im Hinblick auf die neu geschaffene Zurechnungsmöglichkeit ergänzt, dass auch solche Kindererziehungszeiten, die gemäß § 14 Abs 2 oder 3 als ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit zugerechnet worden sind, nicht bei der Berechnung des Kinderzurechnungsbetrages berücksichtigt werden können.

#### **Zu Z 21.3:**

§ 227a ASVG ist durch das Gesetz BGBl I Nr 145/2003 aufgehoben worden. Diese Änderung ist in der hier enthaltenen Verweisung zu berücksichtigen.

#### **Zu Z 22:**

Die Mindesteinkommen, bei deren Unterschreiten eine Ergänzungszulage gewährt wird, sind derzeit durch Verordnung der Landesregierung festzulegen und jährlich zu valorisieren. Dieser Aufwand kann entfallen, wenn die derzeit geltenden Fixbeträge in Prozentsätze des Gehalts-



ansatzes V/2 umgerechnet werden, da sich die Beträge dann automatisch an jede Bezugserhöhung im Landesdienst anpassen.

### **Zu Z 23:**

Die bisher geltende Rechtslage sieht vor, dass Ruhe- und Versorgungsbezüge durch Verordnung der Landesregierung entsprechend den ASVG-Pensionen erhöht werden. Durch das Pensionsharmonisierungsgesetz ist im § 108h ASVG dazu nunmehr festgelegt, dass Pensionen grundsätzlich mit einem nach Maßgabe der Verbraucherpreisindexsteigerungen ermittelten Anpassungsfaktor erhöht werden. In einer Übergangsbestimmung (§ 617 Abs 9 ASVG) ist für die Kalenderjahre 2006 bis 2008 davon abweichend bestimmt, dass nur Pensionen bis zum 15-Fachen der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG (dh im Jahr 2005 15 mal 121 € = 1815 €, vgl die Kundmachung BGBl II Nr 531/2004; das entspricht 91,25 % des Gehaltes aus V/2) mit der VPI-Steigerung zu valorisieren sind. Bezieher höherer Ruhe- und Versorgungsgegenstände erhalten einen Fixbetrag, der sich aus der VPI-Anpassung des Grenzwertes ergibt. Zur Erhöhung der Beamtenpensionen auf Bundesebene trifft § 41 Abs 3 des Pensionsgesetzes 1965 die ergänzende Anordnung, dass nicht nur in den Jahren 2006 bis 2008, sondern für die vor dem 1. Jänner 1955 geborenen und daher von der Harmonisierung nicht betroffenen Beamtinnen und Beamten allgemein die ersten drei Erhöhungen von Ruhe- und Versorgungsbezügen entsprechend § 617 Abs 9 ASVG erfolgen, dh durch VPI-Valorisierung nur für Ruhe- und Versorgungsbezüge bis zum erwähnten Grenzwert und mit einem Fixbetrag für höhere Pensionen. Gemäß § 41 Abs 2 letzter Satz des Pensionsgesetzes 1965 wird die erste Ruhebezugsanpassung überdies erst in dem auf den Beginn des Ruhebezugsanspruches zweitfolgenden Kalenderjahr vorgenommen.

Diese bundesrechtlichen Bestimmungen sollen auch für Landesbeamtinnen und -beamte (und in der Folge auch für Magistrats- und Gemeindebeamtinnen und -beamte) gelten. § 37 Abs 2 enthält daher die Vorgabe für die Landesregierung, den Anpassungsfaktor entsprechend dem Anstieg der Verbraucherpreise (VPI 2000) zu ermitteln und kundzumachen. Abs 3 sieht – analog § 41 Abs 3 des Pensionsgesetzes 1965 – vor, dass die ersten drei Erhöhungen von Ruhe- oder Versorgungsbezügen entsprechend der im § 617 Abs 9 ASVG vorgegebenen Vorgangsweise zu erfolgen haben. Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 2. Jänner 2008 pragmatisiert werden, sowie für deren Angehörige und Hinterbliebene soll diese Einschränkung nicht mehr gelten. In einer im § 77 aufzunehmenden Übergangsbestimmung (vgl Z 33) ist schließlich vorgesehen, dass in den Jahren 2006 bis 2008 alle Ruhe- und Versorgungsbezüge nach § 617 Abs 9 ASVG erhöht werden.

### **Zu Z 24:**

Die Bestimmungen über die Auszahlung von Geldleistungen werden an § 35 des Pensionsgesetzes 1965 angeglichen. Die Verpflichtung zur Überweisung auf ausländische Girokonten wird jedoch im Hinblick auf Art 10 der Verordnung (EG) 1408/71 iVm Art 29 und Anhang VI des EWR-Vertrags nicht auf das Gebiet der Europäischen Union beschränkt, sondern auf das der EWR-Vertragsparteien ausgedehnt. Die Gebühren für Überweisungen ins Ausland trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Bei Girokonten bei inländischen Kreditinstituten wird unter bestimmten Umständen eingeräumt, dass auch mehrere Personen über das Konto zeichnungs-berechtigt sind (nicht verfügungsberechtigt).

### **Zu Z 26:**

Der Grundbetrag des sog „Pensionssicherungsbeitrages“ soll stufenweise bis zum Jahr 2021 auf Null abgesenkt werden. Die Tabelle im Abs 1 soll grundsätzlich unverändert bleiben, es ist lediglich vorgesehen, die dritte Nachkommastelle im Sinn einer leichteren Vollziehbarkeit entfallen zu lassen (Z 26.1.). Beamte, die ab dem 2. Jänner 2008 pragmatisiert werden, sollen den zusätzlichen Beitrag von 1 % des Ruhe- und Versorgungsgenusses nicht mehr entrichten müssen (Z 26.2.).

### **Zu den §§ 27 und 28:**

Die Neuregelung über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge (Z 23) machen die Normierung eines Wertausgleichs obsolet, der bisherige § 48 kann daher entfallen. An seine Stelle soll eine entsprechend dem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild (vgl § 42 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl I Nr 80/2005) gestaltete Neuregelung des Todesfallbeitrages treten.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. September 2004, G 25/04, die mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 in das Bundesdienstrecht eingeführte Differenzierung zwischen Beamtinnen und Beamten des Dienststandes und des Ruhestandes als verfassungswidrig aufgehoben.

In der Begründung führte der Gerichtshof aus, dass „die faktischen Bedürfnisse von Hinterbliebenen, die die hier in Rede stehenden Leistungen rechtfertigen, nämlich nicht zwingend an der Differenzierung zwischen dem Dienststand und dem Ruhestand an(knüpfen) (vgl etwa VfSlg 13.743/1994, S 431 f, zur Unsachlichkeit einer Regelung, der zu Folge die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen in der Krankenversicherung mit einem – nicht unerheblich – höheren Beitragsteil belastet werden als die Beamten des Dienststandes). Auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Tod des Beamten dessen Hinterbliebene abhängig vom Alter des Beamten überraschend trifft, ist die Differenzierung zwischen dem Dienststand und dem Ruhestand nicht sachgerecht; und zwar wegen der – auf Grund der jüngeren Rechtsentwicklung – großen

Spannweite von (Lebens)Jahren, in denen es zur Ruhestandsversetzung bzw zum Übertritt in den Ruhestand kommen kann.“

Diese Bedenken treffen auch auf die für Landesbeamtinnen und -beamte geltende Rechtslage zu, da auch hier Todesfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrag nur beim Tod einer Beamtin oder eines Beamten des Dienststandes gebühren.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl I Nr 80/2005, eine Ersatzregelung mit dem Inhalt geschaffen, dass beim Tod eines Beamten des Dienststandes (wie bisher) Anspruch auf einen Todesfallbeitrag von 150 % des Gehaltsansatzes  $V/2$  besteht. Diese Regelung wurde in das Gehaltsgesetz 1956 im Zusammenhang mit der Regelung der Jubiläumsszuwendung getroffen (§ 20c Abs 6 GG 1956). Pensionsrechtlich ist ergänzend dazu ein Anspruch auf einen besonderen Sterbekostenbeitrag vorgesehen (§ 42 PG 1965), der den Hinterbliebenen von Beamten des Dienst- oder des Ruhestandes gebührt. Dieser Anspruch besteht aber nur unter der Bedingung, dass die Bestattungskosten im Nachlass der Beamtin oder des Beamten keine Deckung finden oder die Hinterbliebenen durch den Todesfall in wirtschaftliche Not geraten sind. Sowohl der Bestattungskosten- als auch der Pflegekostenbeitrag sind im Bundesdienstrecht entfallen, da sie praktisch keine materielle Bedeutung mehr haben. In den Erläuterungen (AB 1031 Blg Nr XXII GP) wird dazu ausgeführt : „Ansprüchen auf Pflegekostenbeitrag aufgrund der unentgeltlichen Pflege eines Beamten wurde mit der Einführung des Pflegegeldes die Grundlage entzogen; die Bestattungskosten sind in der weitaus überwiegenden Anzahl aller Fälle durch den Nachlass gedeckt. Die Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf Bestattungs- oder Pflegekostenbeitrag führen dagegen in der Regel zu aufwändigen Erhebungen, dauern sehr lange (die Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens ist jedenfalls abzuwarten) und erfordern damit einen hohen Verwaltungsaufwand, der mangels Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im Regelfall ins Leere geht. Beide Regelungen sollen daher ebenfalls entfallen.“

Im Hinblick auf die zitierten Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs über die mangelnde Sachlichkeit der Unterscheidung zwischen Beamtinnen und Beamten des Ruhestands und des Dienststandes bestehen Zweifel an der Verfassungskonformität der Bundesregelung, die wieder unterschiedliche Folgen beim Tod einer Beamtin/eines Beamten des Dienststands und des Ruhestandes vorsieht. Für den Landesdienst wird trotzdem die Übernahme der Bundesregelung vorgeschlagen, da erheblicher Handlungsbedarf besteht und Alternativen entweder sehr kostenintensiv (Wiedereinführung des Todesfallbeitrags beim Tod pensionierter Beamtinnen oder Beamten) oder für die Hinterbliebenen sehr nachteilig (gänzlicher Entfall des Todesfallbeitrags auch beim Tod aktiver Beamtinnen und Beamten) wären. Künftig wird daher beim Tod einer/eines aktiven Beamtin/Beamten auf Grund einer gehaltsrechtlichen Bestimmung ein Todesfallbeitrag in der bisherigen Höhe gewährt (vgl Art II Z 16). Bestattungs- und Pflegekostenbeitrag entfallen. Beim Tod einer Beamtin oder eines Beamten des Ruhestandes wird ein Sterbekostenbeitrag neu vorgesehen, wenn der Nachlass nicht zur Deckung der Beerdigungskosten ausreicht oder aber der Todesfall zur wirtschaftlichen Notlage der Hinterbliebenen führt.

**Zu Z 29:**

Bei der Umrechnung von Nebengebühren in Nebengebührenwerte soll die dritte Nachkommastelle entfallen. Diese Bestimmung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in der Praxis schon in der geänderten Form vollzogen und soll daher rückwirkend zum 1. Jänner 2005 in Kraft treten. Die Summe der bis zum Inkrafttreten angefallenen Nebengebührenwerte ist kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- oder abzurunden.

**Zu Z 30:**

Da die anspruchsbegründenden Nebengebühren in die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag einbezogen werden (vgl § 80 L-BG, Art II Z 10), kann die bisher im Landesbeamten-Pensionsgesetz enthaltene eigene Bestimmung über die Pensionsbeiträge von Nebengebühren entfallen.

**Zu Z 31:**

Die Grenzwerte, ab denen bestimmte Einkommensteile ruhen, sind im Teilpensionsgesetz in Absolutbeträgen festgelegt, die regelmäßig valorisiert werden. Diese Valorisierung wurde auf Landesebene bei jeder Erhöhung der Ruhebezüge ebenfalls nachvollzogen. Zur Vereinfachung wird vorgeschlagen, an Stelle dieser Beträge entsprechend hohe Prozentsätze aus dem Gehaltsansatz  $V/2$  zu normieren. Die Valorisierung kann dann entfallen, da sich die Grenzwerte automatisch entsprechend der Erhöhung der Aktivbezüge ändern.

Die bisher in der Z 3 vorgesehene Abweichung zu § 6 Abs 4 Teilpensionsgesetzes kann auf Grund der Aufhebung dieser Bestimmung durch das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I Nr 71, entfallen.

**Zu Z 32:**

In die Liste jener Bundesnormen, auf die im Gesetzestext verwiesen wird, ist das AVRAG aufzunehmen. Das Zitat des Teilpensionsgesetzes wird aktualisiert.

**Zu Z 33:**

Ein Großteil der mit der Pensionsreform zusammenhängenden Bestimmungen soll mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten. Eine Ausnahme bildet die mit der Schwerarbeitsbestimmung zusammenhängende Regelung des § 5 Abs 2a, der mit 1. Jänner 2007 wirksam werden soll. Einige eher formale Bestimmungen über Bruchteilbildungen oder Rundungen sollen rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft treten.

## **Zu Art II:**

### **Zu den Z 1 und 2:**

Das Regelpensionsalter, mit dessen Vollendung eine Beamtin oder ein Beamter ohne Abschläge und ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen (wie Erwerbs- oder Dienstunfähigkeit) in den Ruhestand übertreten kann, wird schrittweise von derzeit 61,5 Jahren auf 65 Jahre erhöht. Da dann auch die Altersgrenze für den ex lege eintretenden Übertritt in den Ruhestand erreicht ist, kann der bisherige § 4 Abs 1 entfallen, § 3d ist mit der Modifikation der „Endausbau“, dass der Übertritt mit Ablauf des Monats, in den der 65. Geburtstag fällt (Z 1), stattfindet. Die Altersgrenze von 65 Jahren gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach dem 31. Dezember 1957 geboren worden sind, dh frühestens im Jahr 2023. In der im § 4 Abs 1a (Z 2.1.) enthaltenen Übergangsbestimmung werden die zusätzlichen 3,5 Jahre bzw 42 Monate in der Form angefügt, das bis zum Geburtsjahrgang 1951 abweichend vom bisherigen System (Erhöhung um einen Monat je Quartal) das Regelpensionsalter in Halbjahrsschritten erhöht wird; dann ist wieder eine quartalsweise Erhöhung vorgesehen.

Auch die Möglichkeit, den Ruhestand fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter mit erhöhten Abschlägen (4 Prozentpunkte je Jahr vgl Art I Z 4.) anzutreten, bleibt für Beamte, die vor dem 2. Jänner 2008 pragmatisiert worden sind, erhalten (Z 2.3.). Im Hinblick auf das Ansteigen des Regelpensionsalters erhöht sich schrittweise auch die Altersgrenze für diese vorzeitige Pensionsmöglichkeit bis auf 60 Jahre ab dem 1. Jänner 2023.

Beamte, die ab dem 2. Jänner 2008 pragmatisiert werden, können mit Erreichen des 62. Lebensjahres vorzeitig in den Ruhestand übertreten. Übergangsbestimmungen sind dazu im Hinblick auf den weit in der Zukunft liegenden Zeitpunkt der Pensionierung nicht erforderlich.

### **Zu Z 3:**

Die neu eingefügten §§ 4a und 4b enthalten zwei (zum Teil schon bisher bestehende) Möglichkeiten, vor Erreichen des Regelpensionsalters ohne Abschläge (§ 4a) oder mit geringeren Abschlägen (§ 4b) in den Ruhestand überzutreten.

Der dem § 4a zugrunde liegende Gedanke, Beamte mit einer langen beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit besser zu stellen, findet sich bereits in einer Übergangsbestimmung zum geltenden Pensionsrecht (Art IIIa des Landesbeamten-Pensionsreformgesetzes, LGBl Nr 17/2001). Dort ist vorgesehen, dass bestimmte Altersgruppen (konkret Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Jänner 1952 geboren worden sind) dann mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand übertreten können, wenn sie eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweisen. Der Begriff der „beitragsgedeckten“ Gesamtdienstzeit ist ein ganz anderer und engerer als jener des sonst im Pensionsrechts verwendeten Begriffs der „ruhegenussfähigen“ Gesamtdienstzeit und umfasst insbesondere Schul- und Studienzeiten nur dann, wenn für sie ein besonderer Pensionsbeitrag entrichtet worden ist (vgl Art IIIa Abs 2 des Lan-

desbeamten-Pensionsreformgesetzes). Dieser Unterschied ist insbesondere für jene Beamtinnen und Beamte relevant, denen Schul- und Studienzeiten beitragsfrei angerechnet worden sind (vgl § 56 Abs 2 lit a des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung vor der Novelle BGBl 288/1988 und Art III des Gesetzes LGBl Nr 18/1989).

§ 4a Abs 1 greift diese als Übergangsbestimmung gedachte Regelung auf, allerdings mit der Maßgabe, dass nicht mehr 40, sondern 45 beitragsgedeckte Jahre erforderlich sind. Für die vor dem 1. Jänner 1952 geborenen Beamtinnen und Beamten bleibt die gemäß Art IIIa des Landesbeamten-Pensionsgesetzes geltende Rechtslage unverändert (§ 4a Abs 2 erste Tabellenzeile). Für Beamtinnen und Beamte mit einem Geburtsdatum bis zum 30. Juni 1956 werden sowohl die Zahl der erforderlichen beitragsgedeckten Monate als auch der frühestmögliche Pensionsantritt stufenweise angehoben. Gemäß § 4 Abs 5 Z 1 lit c steigt dadurch auch die Altersgrenze für die freiwillige Frühpensionierung stufenweise.

Die Definition der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im § 4a Abs 3 entspricht weitgehend der geltenden Rechtslage. In der Z 2 wird ergänzt, dass der im § 8 Abs 2 Z 1 LB-PG vorgesehene Ausschluss von Zeiten, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, bei der Berechnung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit keine Rolle spielt. In der Z 3 ist der Ausbildungsdienst ergänzt worden.

Auf die im § 10a LB-PG neu vorgesehene Bestimmung über den Nachkauf von Vordienstzeiten wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (Art I Z 8).

§ 4b sieht entsprechend dem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild (§ 4 Abs 3 und 4 des Allgemeinen Pensionsgesetzes; § 15b BDG 1979) eine Frühpensionsmöglichkeit für Schwerarbeiterinnen und Schwerarbeiter vor. Im Hinblick auf die Ähnlichkeit der gesetzlichen Grundlagen ist es nahe liegend, auch auf die vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz in Durchführung der bundesrechtlichen Vorgaben erlassene Verordnung Bedacht zu nehmen (§ 4b Abs 2). Eine dynamische Verweisung im Sinn einer Bindung der Landesregierung an die Bundesregelung wird durch die Pflicht zur Bedachtnahme nicht bewirkt.

Für Schwerarbeiterinnen und Schwerarbeiter gelten bei Frühpensionierungen wesentlich geringere Abschläge (§ 4 Abs 3 LB-PG, Art I Z 4.).

#### **Zu Z 4:**

Der Begriff Kabinett des Landeshauptmannes ist nicht mehr aktuell.

#### **Zu Z 5:**

Derzeit ist bei Beamtinnen und Beamten die Herabsetzung der Wochenarbeitszeit im Rahmen einer Teilbeschäftigung nur bis zur Hälfte der Vollbeschäftigung möglich. Diese Grenze soll in

Ausnahmefällen unterschritten werden können, etwa wenn eine weitere Reduktion der Wochendienstzeit erforderlich ist, um den im § 2 Abs 1 Z 3 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes enthaltenen Einkommensgrenzwert nicht zu überschreiten. Auch im Rahmen einer Familienhospizfreistellung (§ 15h) kann eine unter 50 % der Vollbeschäftigung liegende Teilzeit erforderlich sein. Die Absicht, einer Nebenbeschäftigung nachzugehen, wäre dagegen kein Grund für eine solche Reduktion.

#### **Zu Z 6:**

Beamtinnen und Beamte mit Behinderungen haben einen je nach dem Ausmaß der Behinderung erhöhten Urlaubsanspruch. Zu den Voraussetzungen zählt derzeit ua das Vorliegen eines Rentenbezugs nach einem Dienstunfall oder einer Berufskrankheit, der im Dienst einer Gebietskörperschaft erlitten worden bzw die im Gefolge eines solchen Dienstes eingetreten ist. Das Kriterium, dass nur Dienstunfälle oder Berufskrankheiten im öffentlichen Dienst gewertet werden, soll entfallen, so dass auch bei privaten Dienstgebern geschehene Unfälle oder eingetretene Berufskrankheiten den erhöhten Urlaubsanspruch begründen können.

#### **Zu Z 7:**

Beamtinnen und Beamte haben derzeit einen Anspruch auf Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes bis spätestens zum 30. Geburtstag des Kindes. Diese Altersgrenze wird entsprechend der auch für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Bestimmung (§ 75c BDG 1979) auf den 40. Geburtstag des Kindes erhöht.

#### **Zu Z 8:**

Die Freistellung unter Festlegung einer Rahmendienstszeit soll bei Beamtinnen und Beamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, mit einem großzügigeren Freistellungszeitraum (2,5 Jahre statt ein Jahr) gewährt werden können. Während der gesamten Rahmenzeit fallen zwar geringere Bezüge an (§ 92 Abs 1 Z 5 L-BG), es besteht jedoch die Möglichkeit, durch die Leistung eines freiwilligen höheren Pensionsbeitrages eine höhere Ruhegenussberechnungsgrundlage zu erreichen (§ 80 Abs 3a L-BG, Art II Z 10.3.).

Die Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage hat bei der Gewährung solcher Freistellungen in der Praxis bisher keine Rolle gespielt; dieses Kriterium soll daher entfallen (Z 8.2.). Die Rahmenzeit soll auch flexibel und nicht an volle Kalenderjahre gebunden gewährt werden können (Z 8.3.).

#### **Zu Z 9:**

An Stelle der bisher vorgesehenen „Dreißigstel“-Regelung bei der Ermittlung von Verwendungsabteilungen, die nur für einen Teil eines Monats gebühren, soll entsprechend der auf

Bundesebene bereits seit dem 1. Jänner 2005 geltenden Regelung eine tagesgenaue Berechnung treten. Da diese Bestimmung bereits zur Vermeidung eines überflüssigen Verwaltungs- und -EDV-Aufwandes – für LandeslehrerInnen sind die bundesrechtlichen Bestimmungen maßgeblich – so vollzogen wird, soll sie rückwirkend in Kraft treten.

### **Zu Z 10:**

Die geltende Rechtslage sieht eine Absenkung des Pensionsbeitrags von ursprünglich 12,55 % auf 11,05 % im Jahr 2019 vor.

An dieser Rechtslage werden in der Z 10.1. Änderungen in zwei Richtungen vorgenommen:

- Bei Bezugshöhen bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG (dh im Jahr 2005  $30 \text{ mal } 121 \text{ €} = 3630 \text{ €}$ , vgl die Kundmachung BGG II Nr 531/2004; das entspricht 182,5 % des Gehaltes aus V/2) sollen an die bereits geltenden Absenkungsbestimmungen weitere Stufen angefügt werden, die den Pensionssicherungsbeitrag bis auf 10,25 % absenken (in der Tabelle in der Spalte unter der Überschrift „Für Beträge bis zum Grenzwert“).
- Für jene Teilbeträge des Monatsbezugs, die über dem Grenzwert liegen, steigt der Pensionssicherungsbeitrag im selben Umfang an, in dem er für niedrigere Bezüge abgesenkt wird (in der Tabelle in der Spalte mit der Überschrift „Für Beträge über dem Grenzwert“).

In die Bemessungsgrundlage werden auch die anspruchsbegründenden Nebengebühren einbezogen (Z 10.2.1.). Dies hat für die Bediensteten keine nachteiligen Folgen, da für solche Nebengebühren schon bisher Pensionsbeiträge zu entrichten waren (§ 62 LB-PG). § 62 LB-PG kann daher entfallen (Art I Z 21).

Sonderzahlungen bilden eine eigene Bemessungsgrundlage (Z 10.2.2.) und werden bei der Beurteilung der Grenzwertüberschreitung nicht dem Monatsbezug zugerechnet.

Die stufenweise Erhöhung des Durchrechnungszeitraums (Art I Z 2.1.3. und Z 3) führt zunehmend dazu, dass auch lange vor dem Antritt des Ruhestandes liegende Zeiträume bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage berücksichtigt werden. In diese Zeiträume fallende Teilbeschäftigungen oder Karenzurlaube können daher beträchtliche Auswirkungen auf die Höhe des Ruhebezuges haben. Um bei jenen Teilbeschäftigungen oder Karenzurlauben, die im öffentlichen Interesse liegen, einen Ausgleich zu schaffen, eröffnen die neuen Abs 3a, 3b und 7a (Z 10.3. und 10.4.) die Möglichkeit der Entrichtung eines freiwilligen Pensionsbeitrages bis zur Höhe eines Vollbeschäftigungsbezuges. Diese freiwillig geleisteten Pensionsbeiträge haben zur Folge, dass nicht die tatsächliche Bezugshöhe während der Teilbeschäftigung bzw des Karenzurlaubs, sondern die durch den freiwilligen Beitrag erhöhte Bemessungsgrundlage bei der Durchrechnung berücksichtigt wird (Art I Z 2.1.).



**Zu den Z 11 und 12:**

Bei der Berechnung von auf einzelne Tage entfallende Kürzungen wird von der „Dreißigstel“-Regelung auf die tagesgenaue Berechnung umgestellt (vgl die Erl zu Art II Z 9).

**Zu Z 13:**

Die besondere Rundungsbestimmung für den Fahrtkostenzuschuss kann entfallen.

**Zu Z 14:**

Die Höhe der Reisegebühren soll an aktuelle lohnsteuerrechtliche Vorgaben angepasst werden, um einerseits die bestehenden Grenzwerte auszuschöpfen und andererseits das Entstehen einer Steuerpflicht für Minimalbeträge zu verhindern. Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

- Anhebung der Tages- und Nächtigungsgebühr (Z 14.1. und 14.2.);
- Die Gewährung der Nächtigungsgebühr setzt den tatsächlichen Nachweis einer Nächtigung voraus (Z 14.1.);
- lohnsteuerkonformer Abzug von je 50% der Tagesgebühr bei Einladungen zu Mittag- oder Abendessen (bisher 40 % für Mittag- und Abendessen, 15 % für Frühstück; Z 14.2.);
- Streichung der reduzierten Nächtigungsgebühr (Z 14.3.), da diese lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

Ergänzend wird klargestellt, dass bei Auslandsdienstreisen eine gesonderte Inlandsreiserechnung nur gestellt werden kann, wenn der auf das Inland entfallende Reiseanteil fünf Stunden (= Grenzwert nach § 112 Z 7) übersteigt (Z 14.4.).

**Zu Z 15:**

Die bei der Neuermittlung der Grundvergütung von Dienst- und Naturalwohnungen geltende Rundungsbestimmung wird von 10 Cent auf Cent umgestellt.

**Zu Z 16:**

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 27 und 28.

**Zu Z 17:**

Die Aktualisierung der Zitate des Mutterschutzgesetzes 1979 und des Väter-Karenzgesetzes soll vor allem die Anwendbarkeit der mit der Novelle BGBl I Nr 64/2004 eingefügten Bestimmungen über das Recht auf Eltern-Teilbeschäftigung auf Landesbeamte bewirken. Die §§ 15h ff MSchG bzw §§ 8 ff VKG sehen vor, dass Eltern bis zum 7. Geburtstag des Kindes bzw bis zu einem späteren Schuleintritt des Kindes unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Teilbeschäftigung haben.

**Zu Z 18:**

Einige formelle Änderungen (Umstellung von „Dreißigstel“-Regelung auf tagesgenaue Berechnung, Rundungsbestimmungen) und die Gewährung eines Zusatzurlaubes auch bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Zusammenhang mit privaten Dienstverhältnissen sollen rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft treten, da sie bereits so vollzogen werden (Z 1). Der Großteil der Pensionsreformbestimmungen sowie die Änderungen bei den Reisegebühren, die Einführung der Eltern-Teilzeit, die Ausdehnung des Karenzurlaubsanspruchs zur Pflege behinderter Kinder und die Möglichkeit der Teilbeschäftigung unter 50 % des Vollbeschäftigungsmaßes sollen mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten (Z 2). Die für Schwerarbeitszeiten geltenden Sonderbestimmungen treten entsprechend den bundesrechtlichen Regelungsvorbildern mit 1. Jänner 2007 in Kraft (Z 3). Die Eltern begünstigenden Regelungen der in Z 16.2. und 16.3. übernommenen bundesrechtlichen Vorschriften sollen wie darin vorgesehen bei Kindern zur Anwendung kommen, die ab dem 1. Jänner 2006 geboren werden.

**Zu Art III:****Zu Z 1:**

Hier wird auf die durch die Ausgliederung der Landeskliniken und durch das Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl Nr 119/2003, bewirkten Änderungen Bedacht genommen.

**Zu den Z 2 und 6:**

Bei Bestimmungen, die eine Umrechnung von Monatswerten auf Tageswerte vorsehen, wird an Stelle der bisher vorgesehenen „Dreißigstel“-Regelung auf eine tagesgenaue Berechnung umgestellt. Diese Änderungen sollen rückwirkend in Kraft treten, da sie bereits so vollzogen werden.

**Zu Z 3:**

Siehe die Erläuterungen zu Art II Z 6.

**Zu Z 4:**

Dem Präsenz- und Zivildienst wird wie in allen anderen dienstrechtlichen Bestimmungen der Ausbildungsdienst gemäß den §§ 37 ff des Wehrgesetzes 2001 gleichgestellt.

**Zu Z 5:**

Siehe die Erläuterungen zu Art II Z 7.

**Zu Z 7:**

Siehe die Erläuterungen zu Art II Z 17.

**Zu Z 8:**

Ebenso wie bei Landesbeamten (vgl Art II Z 17) sollen die Bestimmungen über die tagesgenaue Bruchteilsberechnung und die Bestimmung über die gleichwertige Anerkennung von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten aus privaten Dienstverhältnissen rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft treten. Für die weiteren Änderungen ist ein Inkrafttreten zum nächsten Jahreswechsel vorgesehen.

**Zu Art IV:****Zu Z 1:**

Die im Folgenden vorgenommenen Änderungen sind auch im Inhaltsverzeichnis abzubilden.

**Zu den Z 2 und 3:**

Wie bereits in Pkt 1 der Erläuterungen dargestellt, sollen die Bestimmungen über die Pensionsreform auch für Magistratsbeamtinnen und -beamte gelten. Die in den §§ 13 und 14 MagBG vorgenommenen Änderungen entsprechen daher im Großen und Ganzen den in den Erläuterungen zu Art II Z 1 und 2 für den Landesdienst dargestellten Neuregelungen.

Auch im Magistratsdienst soll es in Hinkunft eine Möglichkeit der freiwilligen Frühpensionierung geben, und zwar im Unterschied zum Landesdienst unabhängig vom Pragmatisierungszeitpunkt jeweils drei Jahre vor dem Regelpensionsalter (Z 3.3.).

**Zu Z 4:**

Die neuen §§ 14a und 14b entsprechen vollinhaltlich den §§ 4a und 4b L-BG (siehe die Erläuterungen zu Art II Z 3).

**Zu den Z 5 bis 8:**

Derzeit ist im Magistratsdienst vorgesehen, dass das Urlaubsausmaß nur bei Beamtinnen und Beamten, die Schicht- oder Wechseldienst oder sonst einen unregelmäßigen Dienst versehen, in Stunden ausgedrückt werden kann. In der Praxis ist aber auch aus Gründen der leichteren EDV-Erfassbarkeit ein in Stunden ausgedrücktes Urlaubsausmaß der Standard. Entsprechend den vom Bund mit der 2. Dienstrechtsnovelle 2003, BGBl I Nr 130/2003, vorgenommenen Änderungen soll daher auch im Magistratsdienstrecht von der tage- auf die stundenweise Berechnung umgestellt werden. Weitere inhaltliche Änderungen werden durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht bewirkt.

### **Zu Z 9:**

Eine Freistellungsmöglichkeit zur Pflege sterbender Angehöriger oder schwer erkrankter Kinder ist derzeit bereits im Landes- und Gemeindedienstrecht (§ 15h L-BG, § 41b L-VBG, § 15a Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1967, § 55a GemVBG) vorgesehen. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht den genannten Bestimmungen. Bedienstete, die sich einem sterbenden Angehörigen oder einem schwerst erkrankten Kind widmen wollen, können wahlweise Dienstplanerleichterungen, Teilbeschäftigung oder gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge in Anspruch nehmen. Die Verweisungen auf die allgemein für die Teilbeschäftigung oder die Dienstfreistellung geltenden Bestimmungen bewirken ua, dass auch die Teilbeschäftigung aus Anlass der Familienhospizfreistellung eine Bezugskürzung im Ausmaß der Herabsetzung der Wochenarbeitszeit zur Folge hat (§ 160 Abs 3) und dass die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung für zeitabhängige Rechte voll angerechnet wird (§ 78 Abs 2).

### **Zu Z 10:**

Die bei den Bestimmungen über den Pensionsbeitrag vorgenommenen Änderungen entsprechen den im Art II Z 10 für Landesbeamte vorgeschlagenen Formulierungen. Zu berücksichtigen ist aber die unterschiedliche Ausgangslage, da im Magistratesdienst von Beamtinnen und Beamten, die nach dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind oder die ihr 60. Lebensjahr nach dem 30. November 2019 vollenden, ein reduzierter Pensionsbeitrag von 11,05 % einbehalten wird. Für diesen reduzierten Beitrag ist in der Z 10.2. (Abs 3 Z 2) eine eigene Tabelle vorgesehen, die für Beträge bis zum Grenzwert (vgl die Erläuterungen zu Art II Z 10.) ein verlangsamtes Absenken bis auf 10,25 % vorsieht. Für Beträge über dem Grenzwert wird der Prozentsatz mit 1. Jänner 2006 auf 12,55 % angehoben; die weiteren sich jährlich bis auf 14,85 % erhöhenden Prozentsätze entsprechen jenen Werten, die dafür in der unter Z 1 enthaltenen Tabelle vorgesehen sind.

### **Zu Z 11:**

Bei der Bestimmung über die Jubiläumszuwendung muss die Neuregelung des Regelpensionsalters berücksichtigt werden. Auch bei Frühpensionierungen auf Grund langer beitragsgedeckter Dienstzeit oder auf Grund von Schwerarbeitszeiten kann eine Jubiläumszuwendung von 400 % gewährt werden.

### **Zu Z 12:**

Auch für Magistratbeamtinnen und -beamte wird der Todesfallbeitrag auf Vorschlag des Österreichischen Städtebundes wie für Landesbeamtinnen und -beamte neu geregelt. Für Magistratsbeamtinnen und -beamte des Dienststandes ist somit eine gehaltsrechtliche Bestimmung

zu treffen. Die für Beamtinnen und Beamte des Dienst- und des Ruhestandes geltende Bestimmung des § 48 LB-PG gilt Kraft der im § 192 enthaltenen Verweisung auch für den Magistratesdienst (vgl zum Inhalt die Erl zu Art I Z 27 und 28).

### **Zu Z 13:**

Bisher wird das Pensions- und Nebengebühreuzulagenrecht der Magistratsbeamtinnen und -beamten weitgehend durch eine statische Verweisung auf pensionsrechtliche Bestimmungen des Bundes geregelt. In Hinkunft soll an deren Stelle eine dynamische Verweisung auf das Landesbeamten-Pensionsgesetz (LB-PG) treten. Die im Art I vorgenommenen Änderungen betreffen daher auch den Magistratesdienst, soweit im § 192 keine Abweichungen normiert sind.

Die in den Z 1 und 2 vorgeschlagenen Änderungen sollen die problemlose Anwendung des LB-PG sicherstellen. Der Bürgermeister ist generell als Dienstbehörde der Magistratsbeamtinnen und -beamten (1. Instanz) vorgesehen (§ 197 MagBG), daher kommt ihm diese Funktion auch im Pensionsrecht zu (Z 1). Die im LB-PG zahlreich vorhandenen Verweisungen auf das Dienstrecht der Landesbeamtinnen und -beamten sollen als solche auf die entsprechenden Bestimmungen des MagBG verstanden werden (Z 2).

Die Z 3 entspricht dem bisherigen § 192 Z 1 MagBG.

Da im Magistratesdienst das Erfordernis einer 40-jährigen Gesamtdienstzeit für das Erreichen von 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage früher als im Landesdienst eingeführt worden ist, gelten auch in den das Ausmaß des Ruhegenusses regelnden Bestimmungen andere Daten (Z 4).

Auch die Durchrechnung (Z 5) ist im Magistratesdienst zwei Jahre früher als im Landesdienst eingeführt worden. Um die angestrebte Harmonisierung der Pensionssystem zu erreichen, wird vorgeschlagen, diesen zweijährigen „Vorsprung“ durch ein zweimaliges Aussetzen der Erhöhung des Durchrechnungszeitraums in den Jahren 2006 und 2007 abzubauen.

In der Z 6 wird die bisher im § 192 Z 3 enthaltene Bestimmung übernommen, die Reduktion der Kürzung aber entsprechend einem vom Magistrat erstatteten Vorschlag von 0,29 Prozentpunkten auf 0,42 Prozentpunkten erhöht. Diese Bestimmung wird im Magistratesdienst für Bedienstete der Berufsfeuerwehr angewendet.

Die Z 7 sieht bis zum Jahr 2008 Abweichungen von der für Landesbeamtinnen und -beamte geltenden Absenkung der sog „Pensionssicherungsbeiträge“ vor. Dies hängt mit der dem Bundesrecht folgenden früheren Einführung der Durchrechnung im Magistratesdienst zusammen (vgl zu den Prozentsätzen auch § 91 Abs 5 des Pensionsgesetzes 1965).

In der Z 8 wird die Anwendung von Bestimmungen ausgeschlossen, die von der bisher geltenden Bundesrechtlage abweichen (vgl § 2 Abs 3 und 4 des Nebengebühreuzulagengesetzes in der für den Magistratesdienst anzuwendenden Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 87/2002).

Die in der Z 9 vorgenommene Datumsumstellung ist auf Grund der im Magistratesdienst bereits mit 1. Jänner 2002 eingeführten Durchrechnung erforderlich.

Die Z 10 entspricht der geltenden Rechtslage (§ 193 Z 1 MagBG).

Die im LB-PG enthaltene Verweisung auf das Teilpensionsgesetz kann keine Anwendung finden, da das MagBG eine eigenständige Regelung enthält (§ 194, Z 15.).

**Zu Z 14:**

Durch die Verweisung auf das LB-PG ergibt sich auch die Regelung des Nebengebühreuzulagenrechts (§§ 60 ff LB-PG). Die Verweisung auf das Nebengebühreuzulagengesetz kann daher entfallen.

**Zu Z 15:**

Die bisher vorgesehene Abweichung zu § 6 Abs 4 Teilpensionsgesetzes kann auf Grund der Aufhebung dieser Bestimmung durch das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I Nr 71, entfallen. Die Umstellung der Grenzwertfestlegung auf Prozentsätze aus dem Gehaltsansatz V/2 entspricht der im LB-PG vorgenommenen Änderung (vgl Erl zu Art I Z 33).

**Zu Z 16:**

Die anzuwendende Fassung verschiedener Bundesgesetze, auf die im Text verwiesen wird, ist zu aktualisieren und zu ergänzen. Zur Aktualisierung der Zitate des Mutterschutzgesetzes 1979 und des Väter-Karenzgesetzes vgl die Erläuterungen zu Art II Z 16.

**Zu Z 17:**

Die bisher als befristete Übergangsbestimmung geregelte „60/40“-Begünstigung (Pensionsantritt mit 60 Jahren bei 40 Jahren beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit) kann entfallen, da an ihre Stelle jetzt § 14a MagBG tritt.

**Zu Z 18:**

Der Großteil der Bestimmungen soll mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten. Abweichend davon soll – wie im Landesdienstrecht – die Schwerarbeitsregelung erst mit 1. Jänner 2007 wirksam werden.

## **Zu Art V:**

### **Zu den Z 1 bis 3:**

Im Gemeindedienst sind Pragmatisierungen bereits bisher nur äußerst sparsam erfolgt. Dies zeigt auch die sehr geringe Zahl der derzeit noch aktiven Beamtinnen und Beamten (19) im Vergleich zu ca 6.800 Gemeinde-Vertragsbediensteten. Die Zurückhaltung bei der Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse hängt auch mit historisch bedingten Sonderregelungen im Gemeindedienst zusammen, wie etwa der Besoldung der Vertragsbediensteten nach dem Beamtenschema, jedoch mit 5 % höheren Ansätzen. In den letzten fünf Jahren gab es daher nur eine Neupragmatisierung. Ein eigenes Dienstrecht für einen derart geringen (und ständig geringer werdenden) Personenkreis ist verwaltungsökonomisch schwer zu rechtfertigen. Es wird daher vorgeschlagen, die Neubegründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen auszuschließen. Dies kommt auch den Intentionen des Rechnungshofes entgegen, der im Rahmen seiner 2002/2003 durchgeführten Prüfung der Abteilung für Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Landesregierung ausdrücklich die Bestrebungen begrüßt hat, „im Interesse der Verwaltungsvereinfachung durch Vorbereitung einer Gesetzesänderung das Auslaufen des Gemeindebeamtengesetzes herbeizuführen“.

### **Zu den Z 4 und 7:**

Die in der Z 4.1. vorgenommenen Änderungen bilden die durch die Gemeinderechts-Novelle 2004, LGBl Nr 12, geänderte Zuständigkeitsverteilung bei der Vollziehung dienstrechtlicher Bestimmungen ab.

In den Z 4.2.1., 4.2.2. und 4.2.4. werden Zitate aktualisiert. Die in der Z 4.2.3. eingefügte Bestimmung über das Leistungsfeststellungsverfahren dient der Verwaltungsvereinfachung. Da – wie in den Erläuterungen zu den Z 1 bis 3 dargestellt – das Gesetz nur mehr auf eine sehr geringe Personenanzahl anzuwenden ist, wird das bisher angeordnete Bereithalten einer Leistungsfeststellungskommission bei jeder Bezirksverwaltungsbehörden für nicht mehr erforderlich erachtet. Die §§ 14 und 15 sollen daher entfallen (Z 7.) und die bisher der Leistungsfeststellungskommission zugeordneten Aufgaben von der Gemeindevorsteherung wahrgenommen werden. Für die nächsten Jahre wird ein Anfall von landesweit insgesamt nicht mehr als zwei bis drei Leistungsfeststellungsverfahren erwartet.

### **Zu Z 5:**

Auch Gemeindebeamtinnen und -beamte sollen aus Gründen der Gleichbehandlung in die Harmonisierung des Pensionsrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten in Salzburg einbezogen werden, obwohl die Ausgangslage der Gemeinden als Dienstgeber, bedingt durch fol-

gende Faktoren, sich grundlegend von jener des Landes oder der Stadt Salzburg unterscheidet:

- Wie in den Erläuterungen zu Art V Z 1 bis 3 dargestellt, sollen im Gemeindedienst keine weiteren Pragmatisierungen mehr stattfinden. Weit in die Zukunft gerichtete Änderungen des Pensionsrechts sind daher gegenstandslos.
- Die geringe Zahl an aktiven Beamtinnen und Beamten sowie das besondere Pensionssystem, das eine ASVG-Pensionsversicherung und für die Dienstgeber lediglich die Verpflichtung zur Aufzahlung auf die Höhe der Beamtenpension vorsieht, halten sowohl die absolute Höhe der künftigen Pensionslasten als auch den zu erwartenden Anstieg dieser Ausgaben in überschaubaren Grenzen. Auch die durch Pensionsreformen erzielbaren Einsparungen werden nur für sehr wenige Gemeinden relevante Größenordnungen erreichen.

Von der dargestellten Besonderheit einer ASVG-Pensionsversicherung abgesehen, entspricht die rechtliche Ausgangslage des Gemeindepensionsrechtes im Wesentlichen jener des Magistratsdienstes. Dies gilt vor allem für die bisher vorgesehene Heranziehung des Pensionsgesetzes 1965 als Grundlage des Normenbestandes und für das Inkrafttreten bisher vorgenommener Pensionsreformschritte, die Auswirkungen auf die vorgesehenen Tabellen haben (dies betrifft vor allem die Einführung der Durchrechnung). Daher entsprechen die §§ 9b bis 9g nahezu wortgleich den §§ 13 bis 16 MagBG unter Berücksichtigung jener Änderungen, die in der Vorlage enthalten sind (vgl Art IV Z 2 bis 4).

§ 9a enthält die für Gemeindebeamte notwendigen Abweichungen vom Rechtsbestand des MagBG. Da einer Gemeinde hohe Mehrkosten entstehen könnten, wenn eine Beamtin oder ein Beamter vor Entstehen eines Leistungsanspruchs aus der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Ruhestand tritt (in diesem Fall wäre die Gesamtpension von der Gemeinde zu tragen, nicht nur eine Aufzahlung), sieht diese Bestimmung vor, dass der Anspruch auf die ASVG-Pension eine Voraussetzung für den Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand ist. Auf Grund des unterschiedlichen Beurteilungsmaßstabs der Dienstunfähigkeit nach den dienstrechtlichen Bestimmungen und dem ASVG kann dies nicht für Versetzungen in den Ruhestand nach § 9f gelten. Auch die Übergangsbestimmung des Art IIIa des Gesetzes LGBl Nr 23/2001, die eine ergänzende „60/40-Regelung“ für den Gemeindedienst für Beamtinnen und Beamte enthält, die vor dem 1. Jänner 1946 geboren worden sind, soll aufrecht bleiben. Wie bisher soll das Erfordernis eines ASVG-Pensionsanspruches für jene Beamtinnen und Beamten nicht gelten, die die darin vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

#### **Zu Z 6:**

Das Zitat der Salzburger Gemeindeordnung 1994 ist richtig zu stellen.



**Zu Z 8:**

Gemeindebeamtinnen und -beamte leisten den Pensionsbeitrag nur von jenem Betrag des Monatsbezuges, der über der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG liegt. Da der Pensionsbeitrag nur für die unter diesem Grenzwert liegenden Bezugsbestandteile abgesenkt, darüber aber erhöht wird, ist für den Gemeindedienst nur die Tabelle über die stufenweise Anhebung des Beitrages relevant (Z 8.2.). In den Z 8.3. und 8.5. werden die dort enthaltenen Gesetzeszitate aktualisiert. Zu den übrigen Änderungen siehe die Erläuterungen zu Art II Z 10.

**Zu den Z 9 bis 12, 14, 15, 18 und 19:**

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Verweisungen und Gesetzeszitate werden aktualisiert.

**Zu Z 13:**

Anstelle von Schillingbetrag ist von Eurobetrag zu sprechen.

**Zu Z 16:**

Entsprechend der für Gemeindevertragsbedienstete geltenden Regelung wird auch für Gemeindebeamtinnen und -beamte vorgesehen, dass bei der Berechnung der Fahrtauslagen im Zusammenhang mit der Gewährung des Fahrkostenzuschusses höchstens eine Fahrstrecke von 20 km zwischen Wohnort und Dienstort berücksichtigt werden kann.

**Zu Z 17:**

Bei der Bestimmung über die Jubiläumszuwendung muss die Neuregelung des Regelpensionsalters berücksichtigt werden. Auch bei Frühpensionierungen auf Grund langer beitragsgedeckter Dienstzeit oder auf Grund von Schwerarbeitszeiten kann eine Jubiläumszuwendung von 400 % gewährt werden.

**Zu Z 20:**

Bedingt durch die mit dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl I Nr 103/2001, vorgenommenen Änderungen ist das Karenzurlaubsgeldgesetz nur mehr für Kinder anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2002 geboren worden sind. Da die Übergangsbestimmung des § 39 des Karenzurlaubsgeldgesetzes Ansprüche zT bis zum 6. Lebensjahr des Kindes einräumt, ist es als Rechtsgrundlage immer noch relevant.

**Zu Z 21:**

Vgl die Erl zu Art IV Z 12.

### **Zu Z 22:**

Die Zahlung von Belohnungen soll bis zu einem bestimmten Höchstbetrag (75 % aus V/2 je Beamtin oder Beamten und Jahr) keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde mehr bedürfen (Z 22.1.). Die Festsetzung der Höhe der Vergütung für Sachleistungen bedarf in Hinkunft keiner Genehmigung mehr (Z 22.2.); dies entspricht schon jetzt der für Gemeinde-Vertragsbedienstete geltenden Rechtslage (§ 126 Gem-VBG).

### **Zu Z 23:**

Bisher wird das Pensions- und Nebengebühreuzulagenrecht der Gemeindebeamtinnen und -beamten weitgehend durch eine statische Verweisung auf pensionsrechtliche Bestimmungen des Bundes gewonnen. In Hinkunft soll an deren Stelle eine dynamische Verweisung auf das Landesbeamten-Pensionsgesetz (LB-PG) treten. Die im Art I enthaltenen Änderungen betreffen daher auch den Gemeindedienst, soweit im § 72 keine Abweichungen normiert sind.

Die in den Z 1 und 2 vorgeschlagenen Änderungen sollen die problemlose Anwendung des LB-PG sicherstellen. Die Gemeindevorstellung ist mit hier nicht relevanten Abweichungen als Dienstbehörde der Gemeindebeamtinnen und -beamten vorgesehen (§ 34 Abs 6 Z 2 GdO 1994), daher kommt ihr diese Funktion auch im Pensionsrecht zu (Z 1). Die im LB-PG zahlreich vorhandenen Verweisungen auf das Dienstrecht der Landesbeamtinnen und -beamten sind als solche auf die entsprechenden Bestimmungen des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 zu verstehen (Z 2).

Die Z 3 bis 5 entsprechen den Z 2 bis 5 des geltenden § 72 und bilden die bereits in den Erläuterungen zu Art V Z 5 dargestellte Besonderheit der ASVG-Grundpension ab.

Die Durchrechnung (Z 6) ist im Gemeindedienst zwei Jahre früher als im Landesdienst eingeführt worden. Um die angestrebte Harmonisierung der Pensionssysteme zu erreichen, wird vorgeschlagen, diesen zweijährigen „Vorsprung“ durch ein zweimaliges Aussetzen der Erhöhung des Durchrechnungszeitraums in den Jahren 2006 und 2007 abzubauen.

Die Z 7 bis 9 entsprechen den Z 11 bis 13 des geltenden § 72.

Die Z 10 sieht bis zum Jahr 2008 Abweichungen von der für Landesbeamtinnen und -beamte geltenden Absenkung der sog „Pensionssicherungsbeiträge“ vor. Dies hängt mit der dem Bundesrecht folgenden früheren Einführung der Durchrechnung im Gemeindedienst zusammen (vgl zu den Prozentsätzen auch § 91 Abs 5 des Pensionsgesetzes 1965). Abweichend von der geltenden Rechtslage wird vorgeschlagen, diese Beiträge nur von jenem Anteil des Ruhe- oder Versorgungsbezuges einzuheben, der von der Gemeinde aufzuzahlen ist (dh nicht vom ASVG-Anteil).

Die Z 11 bis 13 entsprechen § 72 Z 16 und § 73 Z 2 und 4 der geltenden Rechtslage.

Die im LB-PG enthaltene Verweisung auf das Teilpensionsgesetz kann keine Anwendung finden, da das Gemeindebeamtenrecht eine eigenständige Regelung enthält (§ 74, Z 24).

**Zu Z 24:**

Durch die Verweisung auf das LB-PG ergibt sich auch die Regelung des Nebengebührengulagerechts (§§ 60 ff LB-PG). Die Verweisung auf das Nebengebührengulageregesetz kann daher entfallen.

**Zu Z 25:**

Die bisher vorgesehene Abweichung zu § 6 Abs 4 Teilpensionsgesetzes kann auf Grund der Aufhebung dieser Bestimmung durch das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I Nr 71, entfallen. Die Umstellung der Grenzwerte auf Prozentsätze des Gehaltsansatzes V/2 entspricht der auch im LB-PG vorgenommenen Änderung (vgl Erl zu Art I Z 33).

**Zu Z 26:**

Die Verweisungen auf MSchG und VKG werden aktualisiert.

**Zu Z 27:**

Die anzuwendende Fassung verschiedener Bundesgesetze, auf die im Text verwiesen wird, ist neu aufzunehmen bzw zu aktualisieren. Zur Aktualisierung der Zitate des Mutterschutzgesetzes 1979 und des Väter-Karenzgesetzes vgl die Erläuterungen zu Art II Z 17.

**Zu Z 28:**

Die Bestimmungen sollen im Gleichklang mit dem gesamten Pensionsreformvorhaben zum Großteil mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten. § 9e, der die Schwerarbeitszeit-Bestimmungen enthielt, tritt wie auf Landes- und Magistratsebene erst mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

**Zu Art VI:**

**Zu Z 1.1:**

Für die Berechnung der Witwen-(Witwer-) und Waisenversorgungsbezüge verweist das Gemeindeorgane-Bezügegesetz auf die §§ 10 und 10a des Salzburger Bezügegesetzes 1992. Diese Bestimmungen bewirken im Zusammenhang mit § 2 Abs 3 des Salzburger Bezügegesetzes 1992 eine dynamische Verweisung auf die §§ 18 bis 20 LB-PG, die mit dem vorliegenden Entwurf dahingehend geändert werden, dass als Berechnungsgrundlage sowohl der überlebenden Ehegattin bzw des überlebenden Ehegatten als auch als Berechnungsgrundlage der verstorbenen Beamtin bzw des verstorbenen Beamten das Einkommen der letzten zwei Jahre

gilt. Um diese Berechnungsgrundlage weiter mit der bisher im Gemeindeorgane-Bezügegesetz vorgesehenen, auf einen Monat bezogenen Berechnungsgrundlage der verstorbenen Bürgermeisterin/des verstorbenen Bürgermeisters (Bezug nach § 5 Abs 3) in Beziehung setzen zu können, muss eine Anordnung ergänzt werden, dass zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage der Witwe oder des Witwers der gemäß § 18 Abs 3 und 4 LB-PG ermittelte Wert (= Berechnungsgrundlage, dh Einkommen der letzten zwei Jahre) durch 28 (2 x 14) zu teilen ist, um auf einen Monatswert zu kommen.

### **Zu Z 1.2:**

Auf die im Gemeindeorgane-Bezügegesetz geregelten Ruhe- und Versorgungsbezüge finden derzeit die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 in der für Gemeindebeamte jeweils geltenden Fassung Anwendung. In Hinkunft ist aber für Gemeindebeamte nicht mehr das Pensionsgesetz 1965, sondern das Landesbeamten-Pensionsgesetz maßgeblich, so dass auch die Verweisung im § 5 Abs 8 anzupassen ist. Auf folgende Bestimmungen wird verwiesen:

§ 15 Verlust des Anspruchs auf Ruhegenuss

§ 17 Versorgungsbezug, Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgung

§ 25 Waisenversorgungsbezug, Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss

§ 26 Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses

§ 27 Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

§ 29 Verlust des Anspruchs auf Versorgungsgenuss, Abfindung bei Wiederverhehlung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches

§ 34 Sonderzahlung

§ 37 Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge

§ 38 Fälligkeitstag und Auszahlungstag

§ 39 Auf- und Abrundung des Auszahlungsbetrages

§ 40 Auszahlung der Geldleistungen

§ 43 Melde- und Nachweispflichten

§ 44 Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

§ 45 Verjährung

§ 47 Beiträge

### **Zu Z 2:**

Die Änderungen sollen gleichzeitig mit dem Hauptteil der Landes-Pensionsreform mit dem 1. Jänner 2006 in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.